



Bundesministerium
der Justiz

Bundesministerium der Justiz

Meine Erziehung – **da rede ich mit!**

Ein Ratgeber für Jugendliche
zum Thema Erziehung





„Wenn es um meine Erziehung geht, möchte ich mitreden!“ Dies ist der Wunsch vieler junger Menschen und er ist – im wahrsten Sinne des Wortes – ihr gutes Recht. Kinder und Jugendliche brauchen vor allem Unterstützung, Zuwendung, Respekt und einen Rahmen, der ihnen hilft, sich beim Erwachsenwerden zu orientieren. Deshalb ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) der Grundsatz einer partnerschaftlichen Erziehung festgeschrieben. Natürlich müssen Eltern auch Entscheidungen treffen, die für Kinder schwer zu verstehen sind. Doch dafür gibt es rechtliche Grenzen.

Gerade das Thema „Rechte und Pflichten in der Erziehung“ wirft für Eltern, Bezugspersonen und Kinder oft Fragen auf. Auch wenn es nicht darum geht, den Weg zu den Gerichten einzuschlagen, ist es hilfreich und wichtig zu wissen, was „Recht ist“.

Dieser Ratgeber ist für Mädchen und Jungen gedacht. Er greift typische Alltagsfragen rund um das Thema Erziehung auf und gibt Informationen darüber, wo die Grenzen dessen liegen, was Eltern dürfen und was nicht. Besonders wichtig ist mir, dass dieser Ratgeber junge Leserinnen und Leser stärkt und ihnen Mut macht, bei gravierenden Problemen in der Familie Beratung und Hilfe zu suchen und zu finden.

Allen, die an der Erarbeitung dieses Ratgebers mitgewirkt haben, danke ich vielmals. Besondere Erwähnung verdient die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, die den Ratgeber mit ihren Hinweisen und Beiträgen bereichert hat.

Mein ganz besonderer Dank gilt dem Mädchen-Wohnprojekt Potse, Berlin, insbesondere den Jugendlichen Vanessa Park, Christiane Steiner, Stephanie Wittmann, Annika Brockschmidt, Simon Link, Sandra Veric, Franziska Kockel und Michaela Kibellis, die die Idee für diesen Ratgeber hatten und tatkräftig daran mitgewirkt haben, ihn verständlich zu gestalten.

Allen Mädchen und Jungen, die diese Broschüre in die Hand nehmen, wünsche ich, dass sie ihnen weiterhilft!

Brigitte Zypries

Brigitte Zypries
Bundesministerin der Justiz



Inhaltsverzeichnis	
Einleitung	4
Elterliche Sorge, partnerschaftliche Erziehung, Beistand und Rücksichtnahme – was bedeutet das? ..	6
Elterliche Sorge – worum sollen meine Eltern sich sorgen?	7
Partnerschaftliche Erziehung – gibt es Vorschriften darüber, wie meine Eltern mich erziehen sollen? ...	7
Muss ich als Kind oder Jugendlicher im Haushalt helfen?	8
Beispiel: Mithelfen im Haushalt	9
Gegenseitiger Beistand und gegenseitige Rücksichtnahme	9
Beispiel: Beistand und Rücksichtnahme	9
Erziehungsmaßnahmen und das Recht auf gewaltfreie Erziehung	10
Dürfen meine Eltern mir Hausarrest geben?	11
Beispiel: Hausarrest	11
Dürfen meine Eltern mir Fernsehverbot geben?	11
Dürfen Eltern bei der Erziehung Gewalt anwenden? .	12
Beispiel: Gewalt	12
Auch Worte können wehtun! Dürfen meine Eltern mit mir reden, wie sie wollen?	12
Beispiel: Peters Hase	12
Mit meinen Eltern kann ich nicht reden. Was kann ich tun? Wer kann mir helfen?	13
Wer bestimmt, was ich anziehe oder wie ich mich zurechtmache?	14
Grundsätzlich bestimmen die Eltern	15
Beispiel: Fußballfan	15
Beispiel: Hakenkreuze	16
Beispiel: Sandras Party	17
Beispiel: Punkerin Cindy	17
Wo sind die Grenzen des elterlichen Bestimmungsrechts?	18
Beispiel: Gesundheitsgefahr für Max	19
Beispiel: Soziale Ausgrenzung	19
Taschengeld und Nebenjob	20
Haben Kinder Anspruch auf Taschengeld?	21
Wer entscheidet, was ich mit meinem Taschengeld mache?	22
Können meine Eltern mir verbieten, einen Nebenjob anzunehmen?	23
Beispiel: Sabines Job	23
Eigentum	24
Wem gehören die Geschenke, die ich als Kind oder Jugendlicher bekomme?	25
Beispiel: Annas Mofa	25
Beispiel: Annas Handy	25
Dürfen meine Eltern auch über meine eigenen Sachen bestimmen?	26
Dürfen Eltern die Geschenke ihrer Kinder zerstören oder sie ihnen wegnehmen?	27
Beispiel: Janas Polizeiauto	27
Beispiel: Timos Lautsprecher	27
Freizeitgestaltung	28
Dürfen meine Eltern mir den Kontakt zu bestimmten Jugendlichen oder Erwachsenen verbieten?	29
Beispiel: Nikos Freund	29

Dürfen meine Eltern gegenüber jeder Person ein Umgangsverbot aussprechen?	30
Müssen Eltern ein Kontaktverbot begründen?	30
Dürfen Eltern Freunden oder Freundinnen ihrer Kinder den Zugang zur Wohnung verbieten?	31
Beispiel: Hausverbot	31
Beispiel: Juttas Vater	31
Wie lange darf ich abends weggehen?	31
Meine Eltern haben nichts dagegen, wenn ich länger wegbleibe als das Jugendschutzgesetz erlaubt oder wollen, dass ich früher nach Hause komme	32
Dürfen Kinder allein in den Urlaub fahren?	33
Rechtsgeschäfte: Können Kinder und Jugendliche Verträge schließen?	34
Kinder unter 7 Jahren	35
Beispiel: Stoffhund Hugo	35
Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren ..	35
Beispiel: Flints Fahrrad	35
Beispiel: Stefans MP3-Player	36
Kaufen auf „Kredit“ – ein gutes Geschäft?	37
Beispiel: Ratenkauf mit Folgen	37
Gesundheit	38
Kann ich ohne Wissen meiner Eltern zu einem Frauenarzt/einer Frauenärztin gehen?	39
Ab wann kann ich mir die Pille verschreiben lassen?	39
Wer kann mich beraten?	39
Ab welchem Alter darf ich mich piercen oder tätowieren lassen?	40
Darf ich mich ohne oder gegen den Willen meiner Eltern piercen oder tätowieren lassen?	40
Was hätte das für Folgen?	40
Beispiel: Marios Piercing	40
Beispiel: Arztbesuch	41
Auszug aus dem Elternhaus	42
Wann dürfen Kinder und Jugendliche zu Hause ausziehen?	43
Mit wem sollte ich am besten über meinen Auszugswunsch sprechen?	44
Kann ich mir nach dem Auszug aussuchen, wo ich einziehe?	44
Was haben Kinder und Jugendliche für Möglichkeiten, wenn sie von zu Hause ausziehen wollen, aber das Jugendamt die Hilfe verweigert?	45
Beispiel: Tanja will ausziehen	45
Müssen meine Eltern die Miete für die neue Wohnung zahlen?	46
Hilfen: Was kannst du tun, wenn du in der Familie Sorgen und Probleme hast?	48
Gespräch mit den Eltern	49
Vertrauenspersonen einbeziehen	50
Internetberatung, Sorgentelefon, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen	50
Anhang: Gesetzliche Vorschriften	52
Grundgesetz – GG	52
Bürgerliches Gesetzbuch – BGB	52
Achstes Buch Sozialgesetzbuch	
Kinder- und Jugendhilfe	53
Jugendschutzgesetz	54
Strafgesetzbuch	55
Impressum	56



Meine Erziehung - da rede ich mit!

Zoff Zuhause? Es ist mal wieder dicke Luft – und du fragst dich, warum Eltern eigentlich alles dürfen!? Aber was dürfen Eltern wirklich und was nicht? Müssen Eltern ihren Kindern Taschengeld geben? Dürfen sie dir Hausarrest geben oder dir verbieten deine Lieblingsklamotten anzuziehen? Bei der Erziehung gibt es viele Fragen, auf die viele Kinder, Jugendliche und bestimmt auch viele Erwachsene keine Antwort wissen. Auch der Blick ins Gesetz hilft da oft nur wenig: Man findet darin einzelne Regelungen, die häufig keine klare Antwort auf bestimmte Fragen geben. Diese Broschüre soll diese Fragen aufgreifen und versuchen sie zu beantworten.

Vielleicht möchtest du aber zunächst wissen, warum es kein „Gesetz über die Kindererziehung“ gibt. Das liegt an unserer Verfassung, dem obersten Gesetz, mit dem alle anderen Gesetze übereinstimmen müssen. Nach der Verfassung haben in erster Linie die Eltern die Verantwortung für ihr Kind (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz). Man spricht hier auch vom Eltern(grund)recht oder der Elternverantwortung. Da Eltern und Kinder sich persönlich, emotional und genetisch am nächsten stehen, wollen die Eltern in der Regel das Beste für ihr Kind und können am ehesten einschätzen, was das ist. Aus diesem Grund schirmt das Grundrecht der Elternverantwortung die Eltern in ihren Entscheidungen vor staatlichen Eingriffen weitgehend ab. Erziehung würde sicher nicht funktionieren, wenn bei jeder Meinungsverschiedenheit das Jugendamt oder das Gericht eingreifen könnte. Eltern haben also bei der Erziehung ihres Kindes einen relativ großen Spielraum.

Du sollst aber nicht den Eindruck bekommen, dass Eltern alles machen können. Denn so ist es nicht.

▶ Unserer Gesellschaft ist es wichtig, dass jedes Kind die Chance hat, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.

Aus diesem Grund hat der Staat eine Wächterfunktion, um das Kind vor Gefahren zu schützen. Der Staat greift vor allem dann in die Familie ein, wenn die Eltern ihr Erziehungsrecht missbrauchen und das Wohl ihres Kindes in Gefahr ist. Es ist klar, dass du dir unter dem Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ wenig vorstellen kannst. Weiter unten in der Broschüre kommen Beispiele, die dir genauer erklären, wann man von einer Kindeswohlgefährdung spricht und wer dann helfen kann.

Diese Broschüre soll dir einen Eindruck verschaffen, was Eltern und was Kinder dürfen und wozu sie jeweils verpflichtet sind. Sie soll dir auch erklären, wo du notfalls Hilfe bekommen kannst. Schließlich will sie dir vermitteln, warum Eltern dürfen, was sie eben dürfen. Denn eins ist klar: Das Zusammenleben in der Familien klappt besser, wenn man Verständnis füreinander aufbringt.



Muss ich im Haushalt helfen?

Elterliche Sorge, partnerschaftliche Erziehung, Beistand und Rücksichtnahme – was bedeutet das?

Eltern haben die elterliche Sorge für ihr Kind. Das bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), ein wichtiges deutsches Gesetz, in § 1626 Abs. 1. Bestimmt hast du einige der Begriffe „elterliche Sorge“, „Sorgerecht“, „partnerschaftliche Erziehung“ und „Beistand und Rücksichtnahme in der Familie“ schon einmal gehört. Aber wer weiß schon, was sich dahinter verbirgt? Alle diese Begriffe beziehen sich auf das tägliche Miteinander in der Familie. Deshalb wollen wir sie gleich am Anfang dieser Broschüre erklären.

Elterliche Sorge – worum sollen meine Eltern sich sorgen?

▶ Den Begriff der „elterlichen Sorge“ darfst du nicht in dem Sinn verstehen, dass sich Eltern „Sorgen“ machen sollen. Den Begriff der „elterlichen Sorge“ hat man vor etwa 25 Jahren eingeführt. Davor sprach man von „elterlicher Gewalt“. Diesen Begriff fand man 1980 aber nicht mehr zeitgemäß, da Kinder schließlich keine Sachen sind, sondern Menschen mit eigener Würde und Rechten. Deshalb wollte man auch keinen Begriff mehr verwenden, der sich nach Herrschaft und Unterdrückung anhört. Der Begriff der „elterlichen Sorge“ drückt etwas anderes aus: Eltern kümmern sich nämlich um ihre Kinder – sie umsorgen sie. Das ist das gute Recht der Eltern, aber auch ihre Pflicht. Wenn also von „elterlicher Sorge“ die Rede ist, dann meint man damit, dass die Eltern berechtigt und verpflichtet sind, sich um alle Angelegenheiten des Kindes zu kümmern. Die Eltern kümmern sich dabei zum einen um das Kind und seine Person (Personensorge) und zum anderen um das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). Im Rahmen ihrer Personensorge haben die

Eltern vor allem die Aufgabe, ihr Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und zu bestimmen, wo sich das Kind aufhält (§ 1631 Abs. 1 BGB). Die Eltern ernähren das Kind, kaufen ihm Kleidung und andere wichtige Dinge, und verwenden viel Zeit und Energie, um das Kind zu einem selbstständigen Menschen zu erziehen. Außerdem können Eltern im Namen ihrer Kinder Verträge schließen und das Kind vertreten, d.h. die Eltern handeln für ihr Kind.

Partnerschaftliche Erziehung – gibt es Vorschriften darüber, wie meine Eltern mich erziehen sollen?

▶ In der Einleitung haben wir schon geschrieben, dass Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder einen großen Entscheidungsspielraum haben, weil das elterliche Erziehungsrecht von der Verfassung geschützt wird. Aus diesem Grund kann der Gesetzgeber auch keine detaillierten Vorschriften über gute Erziehung herausgeben. Er hat aber zwei wichtige Grundsätze aufgestellt: den Grundsatz der partnerschaftlichen Erziehung (§ 1626 Abs. 2 BGB) und den Grundsatz der gewaltfreien Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB), den wir im nächsten Kapitel erklären werden.

Den Begriff „partnerschaftliche Erziehung“ darfst du nicht so verstehen, dass du mit deinen Eltern gemeinsam über deine Erziehung entscheiden sollst. Der Begriff der „partnerschaftlichen Erziehung“ wurde eingeführt, um deutlich zu machen, dass der autoritäre Erziehungsstil nicht mehr zeitgemäß ist. Die autoritäre Erziehung war – als Gegenteil einer partnerschaftlichen Erziehung – nur auf Gehorsam des Kindes angelegt und früher

ganz üblich. Wenn du einmal deine Eltern und vor allem aber deine Großeltern fragst, wie sie erzogen wurden, dann wirst du große Unterschiede zu heute feststellen können.

Der Begriff der „partnerschaftlichen Erziehung“ fordert die Eltern auf, ihr Kind als Person ernst zu nehmen. Natürlich kann ein Kleinkind Dinge weniger selbst beurteilen als dies ein Junge oder Mädchen mit 15 oder 17 Jahren kann. Die Eltern sollen bei der Erziehung also berücksichtigen, dass ihr Kind von Jahr zu Jahr älter wird und sein Wunsch nach Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit steigt. Deshalb sollen deine Eltern nicht einfach über deinen Kopf hinweg entscheiden, sondern wichtige Entscheidungen mit dir besprechen, damit ihr gemeinsame Lösungen findet. Aber aufgepasst, das heißt nicht, dass deine Eltern deinen Wünschen nachgeben müssen. Wenn ihr euch nicht einigen könnt, dürfen und müssen deine Eltern im Regelfall die Entscheidung alleine treffen und durchsetzen. Sie haben das berühmte „letzte Wort“. Wegen ihrer viel größeren Lebenserfahrung sehen nämlich Erwachsene manche Gefahren oder Schwierigkeiten, an die Kinder und Jugendliche nicht denken würden. Gerade im Alter zwischen 10 und 18 Jahren lösen sich Kinder immer mehr von ihren Eltern und wollen eigene Wege gehen. Ihr berechtigtes Interesse, selbstständig zu werden, kollidiert dann häufig mit der Sorge der Eltern, ihr Kind vor Gefahren und Belastungen zu schützen. Somit gehören Auseinandersetzungen mit den Eltern zum natürlichen Ablösungsprozess. Ziel muss es dabei sein, Krisen und Konflikte möglichst friedlich und konstruktiv zu bewältigen. Deshalb ist es trotzdem wichtig sich auszutauschen und Meinungsverschiedenheiten zu besprechen. Manchmal wirst du sicher deine Eltern

überzeugen können, manchmal ihre Entscheidung akzeptieren müssen.

Muss ich als Kind oder Jugendlicher im Haushalt helfen?

„Kannst du mal schnell den Müll runterbringen, einkaufen gehen, staubsaugen?“ Bei diesen unliebsamen Fragen, die garantiert immer kommen, wenn man gerade etwas viel Wichtigeres zu tun hat, fragt sich jedes Kind, ob es wirklich helfen muss.

Aber wenn du einmal überlegst, was deine Eltern täglich alles für dich tun – dann ist die Antwort eigentlich von vornherein klar. Sie ist aber auch im Gesetz geregelt. Solange ein Kind bzw. Jugendlicher noch bei seinen Eltern wohnt oder von diesen Geld für seinen Lebensunterhalt bekommt, muss es bzw. er seinen Eltern in ihrem Haushalt oder einem von diesen geführten Geschäft helfen (§ 1619 BGB). Dabei dürfen die Eltern natürlich nicht zu viel verlangen, sondern müssen den Entwicklungsstand und die Kräfte ihres Kindes berücksichtigen. Es spricht aber nichts dagegen, wenn Eltern ihr fünfjähriges Kind bitten, den Tisch abzuräumen. Von einem Siebenjährigen können sie z. B. auch verlangen, dass er unter Anleitung sein Zimmer aufräumt oder einen kleinen Einkauf erledigt. Übrigens kann ein Kind für seine Hilfeleistungen im Haushalt normalerweise kein Geld verlangen. Manche Eltern bessern für die Mithilfe im Haushalt trotzdem das Taschengeld auf. Du solltest aber wissen, dass Eltern dazu nicht verpflichtet sind. Diese Mithilfe ist nämlich die Gegenleistung zu der Erziehungsarbeit der Eltern.

► **Beispiel:**
Mithelfen im Haushalt

Dirk ist 16 Jahre alt und darf am Wochenende bis 21 Uhr wegbleiben. Unter der Woche wollen seine Eltern, dass er um 18 Uhr zu Hause ist, damit er für die Familie kochen und auf seine kleine Schwester aufpassen kann. Dirk findet das nicht in Ordnung, seine Freunde lachen schon über ihn, außerdem hat er überhaupt keine Zeit mehr für sich.

So belastend Dirk die Einschränkungen empfinden mag, seine Eltern haben wegen ihres Sorgerechts die alleinige Befugnis zu entscheiden, wann ihr Sohn am Wochenende und in der Woche zu Hause sein muss. Ebenso dürfen sie festlegen, wann Dirk im Haushalt helfen muss. Dazu ist er seinen Kräften entsprechend verpflichtet (§ 1619 BGB). Einem 16-jährigen Jugendlichen wird es durchaus zumutbar sein, abends für die Familie zu kochen und auf die kleine Schwester aufzupassen, besonders dann, wenn beide Eltern berufstätig sind. Dass die Eltern aber kein Drei-Gänge-Menü erwarten können, ist auch klar.

Dirks Eltern sollten aber berücksichtigen, dass Dirk im Vergleich zu seinen Freunden Außergewöhnliches leistet. Er kann daher erwarten, dass seine Eltern dies würdigen und anerkennen. Er kann auch erwarten, dass seine Eltern mit seinen Konflikten sorgsam umgehen. Wichtig ist es deshalb, dass die Eltern Dirk erklären, warum sie diesen Einsatz von ihm erwarten und dass sie auch mal überlegen, ob es vielleicht Alternativen gibt. Außerdem sollten sie Dirks Selbstständigkeit und Verlässlichkeit, die er mit seinem Einsatz zeigt, bei anderen Entscheidungen belohnen. So könnte man z. B. dafür am Wochenende die Ausgehzeit verlängern.

Gegenseitiger Beistand und gegenseitige Rücksichtnahme

► Das Eltern-Kind-Verhältnis ist ein Verhältnis mit gegenseitiger Verantwortung. Eltern und Kinder sind sich gegenseitig Beistand und Rücksicht schuldig (§ 1618a BGB). Sie sind außerdem verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB).

► **Beispiel:**
Beistand und Rücksichtnahme

Damian ist 17 Jahre alt und hat die Schule geschmissen. Über eine Lehre will er sich jetzt noch keine Gedanken machen. Er will erst mal die Freiheit genießen, lange auschlafen und tun, wozu er gerade Lust hat. Seine Eltern sind damit nicht einverstanden. Sie verlangen von Damian, dass er sich einen Job sucht und sich mit 300 Euro im Monat an den Haushaltskosten beteiligt.

Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zu erziehen und für seinen Unterhalt aufzukommen. Diese Unterhaltspflicht der Eltern gilt solange, bis das Kind in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Das bedeutet aber nicht, dass man sich als Kind ruhig Zeit lassen kann mit dem Geldverdienen. Während Kinder und Jugendliche in der Ausbildung sind, wird von ihnen nicht erwartet, dass sie zu ihrem Unterhalt beitragen. Da sie ihren Eltern aber Beistand und Rücksicht schulden, müssen sie sich bemühen, nach Abschluss ihrer Schulausbildung eine berufliche Ausbildung anzutreten und zügig durchzuführen. Da Damian keine Ausbildung macht, ist er gegenüber seinen Eltern verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und zu seinem Unterhalt beizutragen. Je früher sich Damian eine Arbeitsstelle sucht und eigenes Geld verdient, desto besser ist es für ihn. Denn seine finanziellen Bedürfnisse werden steigen und seine Eltern können ihn nicht sein Leben lang finanzieren.

A young boy with short dark hair is shown in profile, looking down with a somber expression. He is wearing a dark blue jacket. In the background, there is a large, blurred silhouette of a person's head and shoulders, suggesting a presence or a memory. A red speech bubble with a white background is positioned above the boy's head, containing the text 'Ich habe das Recht auf gewaltfreie Erziehung!'. The overall scene is set against a plain white background.

**Ich habe das Recht auf
gewaltfreie Erziehung!**

Es kommt vor, dass Eltern Entscheidungen treffen oder Erziehungsmaßnahmen anwenden, mit denen die Kinder ganz und gar nicht einverstanden sind. Das Recht setzt Eltern jedoch Grenzen, wie sie ihre Kinder behandeln dürfen und wie nicht. Diese Grenzen dienen dem Schutz des Kindes und müssen eingehalten werden. Welche Erziehungsmaßnahmen deinen Eltern nach dem deutschen Recht erlaubt und welche ihnen verboten sind, wird in den folgenden Fragen behandelt.

Dürfen meine Eltern mir Hausarrest geben?

► Beispiel: Hausarrest

Jennifer ist 16 Jahre alt und muss während der Schulzeit immer um 20 Uhr zu Hause sein. Am Wochenende darf sie nach Absprache mit ihren Eltern auch mal bis 22 Uhr wegbleiben. Heute ist sie direkt nach der Schule zu ihrem Kumpel Micha gegangen, um gemeinsam für die morgige Englischarbeit zu lernen. Nachdem die beiden gelernt haben, fangen sie an, über ihre Lieblingsstars zu reden. Dabei vergessen sie die Zeit und Jennifer kommt gegen 20.30 Uhr nach Hause. Ihre Mutter brummt ihr deshalb eine Woche lang Stubenarrest auf.

Der Staat und das Gesetz schreiben deinen Eltern nicht vor, wie sie dich „richtig“ zu erziehen haben und was sie alles dürfen. Nur einige bestimmte Maßnahmen sind nach dem Gesetz verboten. Ermahnungen, Meckern und auch – wie im Beispiel von Jenny – Stubenarrest oder Hausarrest gehören nicht dazu und sind deshalb erlaubt. Wenn die Eltern von Jenny eine Uhrzeit festgelegt haben, wann sie zu Hause sein muss, dann dürfen sie auch dafür sorgen, dass ihre Regeln in Zukunft eingehalten werden, zum

Beispiel indem sie ihr Hausarrest geben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Jenny nicht absichtlich zu spät gekommen ist, sondern nur die Zeit „vergessen“ hat. Jenny kann sich also nicht gegen den Hausarrest wehren und muss ihn „absitzen“.

Pädagoginnen und Pädagogen würden Jennys Mutter allerdings wohl davon abraten, einen Hausarrest zu verhängen. Die Gefahr einer solchen Strafe ist nämlich, dass Jenny sich nur noch mit der von ihr als ungerecht empfundenen Strafe beschäftigt und sich gar nicht damit auseinandersetzt, dass eigentlich ihr Verhalten Auslöser der elterlichen Maßnahme war. Außerdem besteht die Gefahr, dass der Hausarrest von den Eltern nicht durchgehalten wird, die beabsichtigte Wirkung verpufft und Eskalationen oder Dauerkonflikte vorprogrammiert sind. Auf jeden Fall sollte sich Jenny nicht in ihren Groll zurückziehen, sondern in einer ruhigen Minute das Gespräch mit ihren Eltern suchen – sowohl über den Hausarrest als auch über Ausgangsregeln und deren Einhaltung.

Dürfen meine Eltern mir Fernsehverbot geben?

► Das Fernsehverbot ist eine Erziehungsmaßnahme, die von vielen Eltern genutzt wird. Es ist den Eltern nämlich wie beim Hausarrest erlaubt, dem Sohn oder der Tochter das Fernsehen, egal ob einmalig (zum Beispiel eine Folge der Serie) oder für längere Zeit, zu verbieten. Wenn deine Eltern dir also verboten haben, deine Lieblingsserie zu schauen, kannst du zwar versuchen noch mal mit ihnen darüber zu reden. Bleiben deine Eltern aber stur, musst du dir ein Fernsehverbot gefallen lassen.

Dürfen Eltern bei der Erziehung Gewalt anwenden?

► Beispiel: Gewalt

Als Jennifer das zweite Mal abends zu spät kommt, ist ihre Mutter so sauer, dass sie Jenny eine Backpfeife gibt.

Mädchen und Jungen sollen sich gut entwickeln können. Sie dürfen nicht gedemütigt werden und ihnen darf kein Schaden zugefügt werden. Deshalb haben Kinder und Jugendliche in Deutschland ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Für Eltern und andere Sorgeberechtigte gibt es deshalb mehrere Verbote (§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB), zum Beispiel das Verbot der körperlichen Bestrafung. Danach ist es deinen Eltern verboten, dir mit der bloßen Hand Schläge oder Ohrfeigen zu geben, egal was du in ihren Augen falsch gemacht hast. Auch festes Zupacken, Festhalten oder Bedrängen ist verboten. Erst recht darfst du nicht mit einem Gürtel oder einem anderen Gegenstand geschlagen werden. Im Beispiel hat Jennifers Mutter gegen das gesetzliche Verbot der körperlichen Bestrafung verstoßen. Jede Ohrfeige ist eine Gewaltanwendung und damit verboten.

Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) ist die Ohrfeige eine „einfache Körperverletzung“ (§ 223). Für eine Strafverfolgung wäre ein förmlicher Strafantrag erforderlich. Einen Strafantrag zu stellen heißt, der oder die Betroffene muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass er oder sie eine Verfolgung der Strafe wünscht. Ein vorbereitetes Formular für eine Strafanzeige gibt es bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Ohne Strafantrag handelt die Staatsanwaltschaft nur dann, wenn ein „besonderes öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung besteht. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn es zu einer erheblichen Verletzung gekommen ist oder sogar eine Kindesmisshandlung vorliegt,

aber nicht schon bei jeder körperlichen Bestrafung.

Manchmal kann eine Ohrfeige auch Ausdruck der Sorge der Eltern sein, wenn der Sohn oder die Tochter, wie bei Jenny, zur verabredeten Uhrzeit nicht zu Hause ist. Oft sind Eltern in solchen Situationen so verzweifelt, dass ihnen nichts anderes mehr einfällt, obwohl sie eigentlich solche Erziehungsmaßnahmen ablehnen. Aber auch die Sorge um das Kind gibt Eltern nicht das Recht, bei der Erziehung Gewalt anzuwenden. Gewalt ist nämlich immer das falsche Mittel und kann keine Konflikte lösen, sondern diese nur vergrößern. Das gilt innerhalb der Familie genauso wie außerhalb.

Also ist die Suche nach Alternativen angesagt. Wenn so etwas öfter vorkommt, ist es sinnvoll, sich Hilfe von außen zu suchen. So kann Jenny versuchen, ihre Eltern zu bewegen, einen Termin in einer Beratungsstelle zu vereinbaren. Oder Jenny vereinbart für sich selbst einen Termin, um mit der Beraterin oder dem Berater zu überlegen, was man machen kann.

Auch Worte können wehtun!

Dürfen meine Eltern mit mir reden, wie sie wollen?

► Beispiel: Peters Hase

Da Peter in der 4. Klasse immer fleißig für die Schule gelernt hat, bekommt er von seinen Eltern einen Hasen geschenkt, den er sich schon lange gewünscht hat. Doch als die Leistungen in der Schule immer schwächer werden, bringen die Eltern den Hasen zurück in die Zoonhandlung. Als Peter aus der Schule kommt, sieht er, dass der Hase weg ist. Er ist verzweifelt. Sein Vater sagt nur:

„Du bist ein Versager und eine Schande für die ganze Familie, du brauchst keinen Hasen.“

Hier haben die Eltern nicht richtig gehandelt. Erst einmal haben sie den Grundsatz der partnerschaftlichen Erziehung verletzt, der im ersten Kapitel erklärt wurde. Peters Eltern hätten vorher mit ihm darüber sprechen müssen, dass sie ihm den Hasen wieder wegnehmen werden, wenn seine Leistungen in der Schule nachlassen. Aber das ist nicht der einzige Fehler. Der Vater hat Peter auch seelisch verletzt, weil er ihn einen „Versager“ genannt und ihn damit schwer gekränkt hat. Er hat ihm gegenüber Verachtung gezeigt. Solche und andere seelische Verletzungen des Kindes sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verboten. Auch wenn „seelische Verletzungen“ ein sehr allgemeiner Begriff ist, kann sich doch jeder etwas darunter vorstellen. Wenn das Gesetz von einer seelischen Verletzung spricht, dann ist damit ein kränkendes und herabsetzendes Verhalten der Eltern gemeint, wie etwa das Bloßstellen oder Lächerlichmachen des Kindes. Aber auch das Beschimpfen oder ein liebloses, kaltes Verhalten der Eltern gegenüber ihrem Kind kann seelisch verletzend sein. Stell dir vor, wie du dich fühlen würdest, wenn deine Eltern länger nicht mit dir reden und dich „wie Luft“ behandeln. Der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung soll dich schützen. Deine Eltern dürfen dich nicht verletzen – egal ob körperlich durch eine Ohrfeige oder seelisch mit Worten.

Mit meinen Eltern kann ich nicht reden. Was kann ich tun? Wer kann mir helfen?



Es ist immer das Beste, wenn du als erstes versuchst, mit deinen Eltern zu reden. Vor allem in Fällen von körperlicher oder seelischer Gewalt kann es dir aber helfen, die Angebote einer Beratungsstelle der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Diese können auch deinen Eltern helfen, über ihren Erziehungsstil nachzudenken und ihre Erziehungsverantwortung besser zu erkennen. Insbesondere kann die Jugendhilfe deinen Eltern auch Wege zeigen, wie sie diese und andere Krisen- und Konfliktsituationen besser und vor allem gewaltfrei bewältigen können. Wenn du mehr Informationen haben möchtest, findest du diese im letzten Kapitel „10. Hilfen: Was kannst du tun, wenn du in der Familie Sorgen und Probleme hast?“ ab Seite 48.

A photograph showing the back of a person's head with a mohawk hairstyle. Two other people, wearing black leather jackets with studs, are touching the person's hair. In the background, two people wearing blue and green plaid shirts are visible. A red speech bubble with white text is overlaid on the image.

Wer bestimmt, was ich anziehe?

Wer bestimmt, was ich anziehe oder wie ich mich zurechtmache?

„So kannst du doch nicht draußen rumlaufen!“ – Diese oder ähnliche Sätze von Eltern kennen wir alle. Meist sind sie der Anfang von einem kleinen oder größeren Streit. Wer hat da eigentlich das Sagen? Du findest sicher, dass du in deinem Alter selbst entscheiden kannst, was du anziehst oder wie du dir die Haare schneiden lässt.

Klar ist, dass mit deiner wachsenden Selbstständigkeit auch das Bedürfnis wächst, dein Äußeres zu bestimmen. Durch die Entwicklung in der Pubertät sind Jugendliche oft verunsichert und auf der Suche nach der Person, die sie sein wollen. Der Wunsch, mit seinem Äußeren zu experimentieren und seine Wirkung auf andere Leute „auszutesten“ ist deshalb in dieser Zeit ganz normal.

Deine Eltern haben vielleicht manchmal andere Vorstellungen darüber, was du anziehen und wie du dich zurechtmachen sollst. Das liegt daran, dass sie einen anderen Blickwinkel haben und für sie andere Dinge im Vordergrund stehen. Sie möchten vermeiden, dass du dich durch dein „Outfit“ irgendwelchen Gefahren aussetzt und meistens haben sie einfach einen anderen Geschmack. Oft fällt es Eltern auch schwer, sich daran zu gewöhnen, dass aus ihrem Sohn oder ihrer Tochter langsam ein erwachsener Mensch mit eigenen Vorstellungen wird. Da taucht auch schon einmal die Angst auf, dass die Entwicklung in eine Richtung geht, die man nicht gut findet. Auch hier gehört es zu einer partnerschaftlichen Erziehung, miteinander zu reden und zusammen Lösungen zu finden.

Grundsätzlich bestimmen die Eltern

▶ Die nachfolgenden Beispiele sollen dir zeigen, welche Gesichtspunkte in Sachen „Outfit“ eine wichtige Rolle spielen können.

▶ Beispiel: Fußballfan

Lukas ist Fußballfan. An seinem 10. Geburtstag bekommt er ein Trikot des FC Schalke 04 geschenkt. Obwohl die Außentemperatur nur -5°C beträgt, besteht Lukas darauf, das kurzärmelige Trikot gleich zur Schule anzuziehen, gegen die Kälte habe er ja den Fanschal. Als alles Reden nichts nützt, nimmt ihm seine Mutter kurzerhand das Trikot weg und zieht ihm den Winterpulli über. Lukas tobt.

Lukas Mutter wollte ihrem Sohn die Geburtstagsfreude sicherlich nicht vermiesen. Und sie kann bestimmt verstehen, dass Lukas seinen Freunden die Geschenke am liebsten sofort zeigen will. Bei einer Temperatur von -5°C kann sie ihm aber nicht erlauben, in einem kurzärmeligen Trikot nach draußen zu gehen, denn sie ist für Lukas Gesundheit verantwortlich. Und als Erwachsene weiß sie, dass man sich bei unzureichender Kleidung im Winter eine schwere Krankheit zuziehen kann. Deshalb durfte sie Lukas das Trikot auch erst einmal wieder wegnehmen. Allerdings wäre eine andere Möglichkeit gewesen, dass Lukas das Trikot z. B. über den Winterpulli angezogen hätte.

► **Beispiel:**
Hakenkreuze

Der 16jährige Stefan malt mit einem Edding-Stift Hakenkreuze auf seine Jacke. Als sein Vater die Jacke sieht, zerschneidet er sie und wirft sie in den Müll.

Auch Stefans Vater hat rechtmäßig gehandelt, indem er Stefan die Jacke weggenommen und diese vernichtet hat. Hakenkreuze waren das Symbol der nationalsozialistischen Partei, die in Deutschland zwischen 1933 und 1945 eine Diktatur mit einer verbrecherischen Staatsführung errichtet hat. Diese hat den Zweiten Weltkrieg ausgelöst und sie ist verantwortlich für den Mord an mehreren Millionen Menschen. Diese Verbrechen sind der Grund dafür, dass die Partei und alle ihre Symbole und Grußformeln verboten sind und ihre Verwendung und Verbreitung unter Strafe gestellt ist. Hätte Stefan seine Jacke auf der Straße getragen, so hätte er sich strafbar gemacht. Als seine Erziehungsberechtigten sind Stefans Eltern verpflichtet, das zu verhindern. Die Erziehungspflicht der Eltern beschränkt sich hier natürlich nicht nur darauf, eine Straftat ihres Sohnes zu verhindern. Sie sollten auf jeden Fall mit Stefan reden und ihm erklären, warum diese Dinge verboten sind, und sie sollten ihn dazu anregen, sich mit dem Nationalsozialismus kritisch auseinander zu setzen.

Häufig geht es bei solchen Konflikten nicht nur um politische Fragen, sondern auch um die Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Vielleicht wollte Stefan seinen Vater schocken und aufrütteln, weil der in der Regel die Erziehung seiner Frau überlässt. Oder die Hakenkreuzjacke ist Teil eines Machtkampfs, der durch das väterliche Verhalten noch weiter angeheizt wird. Deshalb sollte es der Vater keinesfalls dabei belassen, sondern sich Gedanken darüber machen, was zu dieser Entwicklung geführt hat und mit seinem Sohn sprechen. Auch Stefan sollte sich überlegen, warum ihm diese Jacke so wichtig ist, warum das seinem Vater nicht gefällt und ob es außer Provokationen noch andere Möglichkeiten gibt, sich mit seinem Vater auseinander zu setzen.

► **Beispiel:**
Sandras Party

Sandra ist 13 und will auf eine Party. Sie zieht Minirock, Netzstrümpfe und Lackstiefel an und schminkt sich, um älter auszusehen. Als sie gerade aus dem Haus will, halten ihre Eltern sie auf und verbieten ihr „diesen Aufzug“. Sandra findet ihre Eltern so spießig.

Auch Sandras Eltern handeln verantwortungsbewusst. Hier droht ihrer Tochter zwar kein unmittelbarer Schaden, aber es handelt sich auch nicht um eine reine Geschmacksfrage. Wenn Sandra sich aufreizend anzieht und „auf älter“ schminkt, kann es passieren, dass manche Männer denken, Sandra sei auf ein sexuelles Abenteuer aus. Selbstverständlich wäre eine sexuelle Belästigung eine Straftat, an der Sandra keine Schuld hätte. Wenn Sandras Eltern aber die Sorge haben, dass Sandra belästigt werden könnte, ist es richtig, dass sie ihrer Tochter diese Bekleidung verbieten.

Die Eltern sollten aber daran denken, dass sich dieses Problem auf Dauer nicht durch Verbote lösen lässt. Vielmehr sollten die Eltern abseits solcher Zuspitzungen immer mal wieder mit Sandra über das Thema Sexualität sprechen. So können sie Sandra signalisieren, dass sie ihre sexuelle Entwicklung respektieren, sie aber auch auf Gefährdungen aufmerksam machen. Sandra fällt es in ruhigen Augenblicken vielleicht leichter, sich auf ein Gespräch einzulassen, sich mit der Position ihrer Eltern auseinander zu setzen und ihre eigenen Vorstellungen klar zu machen.

► **Beispiel:**
Punkerin Cindy

Die 17jährige Cindy ist Punkerin. Ihre Eltern sind damit nicht einverstanden und verbieten Cindy, ihre „schmuddelige“ Kleidung zu tragen. Sie legen Cindy jeden Morgen „ordentliche“ Anzihsachen raus und schließen dann den Kleiderschrank ab, in dem all ihre Sachen sind.

In den vorangehenden Beispielen haben die Eltern ihren Kindern eine bestimmte Kleidung untersagt, weil sie damit Gefahren verhindern wollten. Hier ist der Fall anders gelagert: Hier prallen vor allem die Vorstellungen eines akzeptablen „Outfits“ aufeinander. Während Cindy ihren eigenen Lebensstil entwickeln möchte und sich mit ihrer Kleidung von den konventionellen Gepflogenheiten absetzen möchte, missfällt den Eltern der Kleidungsstil ihrer Tochter: Möglicherweise haben sie die (unbegründete) Angst, ihre Tochter könnte auf die „schiefe Bahn“ geraten oder mit ihren Klamotten zum Gespött der Leute werden.

In diesem Fall ist es besonders wichtig, miteinander zu reden. Der Grundsatz der partnerschaftlichen Erziehung (§ 1626 Abs. 2 BGB) verlangt, dass die Eltern ihre Kinder in der Entwicklung fördern und ihre wachsende Selbständigkeit berücksichtigen. Ist es bei einem 7jährigen Kind ganz normal, dass die Eltern morgens die Kleidung aussuchen, so ist dies bei einem oder einer 17jährigen Jugendlichen in der Regel unangemessen, weil es zur Unselbständigkeit erzieht. Prallen also die Kleidungsvorstellungen aufeinander, so sollte man das Gespräch suchen und die unterschiedlichen Vorstellungen, seine Wünsche und auch die Ängste miteinander austauschen. Je offener und vertrauensvoller man miteinander spricht, desto besser lassen sich gute Kompromisse finden. Zu solchen Fragen kannst du dir auch beim Jugendamt, im Internet (z.B. www.bke-jugendberatung.de), beim Sorgentelefon oder in

Beratungsstellen (Adressen im Telefonbuch) Rat holen. Eine denkbare Lösung in unserem Fall wäre z. B., dass Cindy mit ihren Eltern vereinbart, ihre „Punk-Klamotten“ nur in der Freizeit und nicht bei Familienfeiern zu tragen.

Letztlich gilt aber: Kann in gemeinsamen Gesprächen kein Kompromiss gefunden werden, entscheiden die Eltern. Da sie die Erziehungsverantwortung tragen, dürfen sie entscheiden, was nach ihrer Meinung für ihr Kind das Beste ist. Cindys Eltern können ihr also das Tragen ihrer „Punk-Klamotten“ verbieten und ihr diese notfalls wegnehmen, um zu verhindern, dass Cindy das Verbot umgeht – auch, wenn Erziehungsberater in der Regel von einem solchen Vorgehen abraten würden.

Wo sind die Grenzen des elterlichen Bestimmungsrechts?

▶ An dieser Stelle fragst du bestimmt, ob den Eltern denn vom Gesetz nicht irgendwelche Grenzen gesetzt sind und nicht irgendein Gericht überprüft, ob die Eltern sich wirklich „für das Beste“ entschieden haben. In der Einleitung haben wir gesagt, dass die Verfassung den Eltern in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz die Erziehungsverantwortung überträgt. Da die Meinungen zwischen Richtig und Falsch oft ganz erheblich voneinander abweichen, sollen die Eltern entscheiden, die ihr Kind schließlich am besten kennen. Aus diesem Grund haben sie auch einen sehr weiten Entscheidungsspielraum. Jugendamt und Familiengericht greifen mit ihren Schutzmaßnahmen erst ein, wenn die Eltern ihre Erziehungsverantwortung missbrauchen und das Wohl ihres Kindes gefährden.

Du siehst schon an der Wortwahl, dass eine Kindeswohlgefährdung bei einem Kleiderzwang nur in Ausnahmefällen vorkommen dürfte. Hierzu zwei Beispiele:

► **Beispiel:**
Gesundheitsgefahr für Max

Die alleinerziehende Mutter des 7jährigen Max ist mit dem Haushalt und ihren 5 Kindern überfordert. Sie kümmert sich eigentlich nie darum, was Max anzieht, wenn er morgens zur Schule geht. Da Max öfter seine Winterjacke nicht findet, geht er im Pulli los. Im Winter ist er deshalb sehr oft krank.

► **Beispiel:**
Soziale Ausgrenzung

Shabana ist 13 Jahre alt und kommt aus Saudi-Arabien. Ihr Vater bestimmt, dass Shabana einen Schleier tragen muss, der von ihrem Körper nur die Augen freilässt. Sie hat deshalb große Schwierigkeiten, andere Kinder kennen zu lernen.

Schutzmaßnahmen von Jugendamt oder Familiengericht in Kleidungsfragen kommen nur als „Notbremse“ in extremen Fällen in Betracht. Ein „normaler“ Modestreit genügt mit Sicherheit nicht. Zudem sind Eltern grundsätzlich berechtigt, in der Erziehung ihre kulturellen und religiösen Vorstellungen umzusetzen. Soweit Kleidung Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses ist, ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass Kinder über ihre Religionszugehörigkeit ab einem Alter von 14 Jahren selbst entscheiden können (§ 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung). Weitere Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts ergeben sich daraus, dass Kinder durch ihre Kleidung weder gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt noch sozial isoliert werden dürfen. Die bloße Vorstellung des Kindes/Jugendlichen, dass die von den Eltern ausgesuchte Kleidung zu „uncool“ ist und man sich deshalb blamieren könnte, reicht aber nicht aus. Wie oben gesagt: Im Zweifelsfall kannst du dir beim Sorgentelefon oder beim Jugendamt Rat holen.



**Müssen meine Eltern mir
Taschengeld geben?**

Nicht nur Erwachsene brauchen Geld. Auch du willst dir mal eine Zeitschrift, eine DVD, ein Kleidungsstück oder im Sommer einfach mal ein Eis kaufen. Für diese und andere Dinge, die du haben möchtest, musst du bezahlen und manchmal sogar ziemlich viel. Aber wo kriegst du als Kind oder Jugendlicher Geld her? Welche Rechte du im Bezug auf Taschengeld und Nebenjob hast, und was dir vielleicht verboten ist, erklären wir dir in diesem Kapitel.

Haben Kinder Anspruch auf Taschengeld?



Es ist durchaus sinnvoll, wenn Kinder Taschengeld bekommen. Sie können sich so an den Umgang mit Geld gewöhnen und lernen, Geld einzuteilen. Einen rechtlichen Anspruch auf Taschengeld gegenüber deinen Eltern hast du aber nicht. Du kannst sie zwar bitten, dir Taschengeld zu geben. Wenn sie jedoch stur bleiben und dir kein Geld geben, kannst du dagegen nur wenig machen. Das gleiche gilt auch für die Höhe eines Taschengeldes. Deine Eltern können im Rahmen ihrer Erziehung selbst entscheiden, welche Beträge sie für angebracht halten. Wenn deine Eltern dir also kein oder aus deiner Sicht zu wenig Taschengeld geben, versuche mit ihnen darüber zu sprechen und sie zu überzeugen – das geht in der Regel mit Argumenten besser als mit Rümbrüllen oder Beleidigtsein. Hab aber auch Verständnis dafür, wenn deine Eltern (aufgrund von Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen) nicht die finanziellen Mittel haben, dir Taschengeld zu geben.

Wenn Du dich ungerecht behandelt fühlst, kannst du dich auch in diesen Fällen immer an das Jugendamt wenden. Das Jugendamt kann sich dann mit deinen Eltern in Verbindung setzen und versuchen, mit ihnen eine Regelung über dein Taschengeld zu finden.

Wer entscheidet, was ich mit meinem Taschengeld mache?

▶ Ein Kind, das bei seinen Eltern lebt, muss sich auch beim Taschengeld an die Regeln der Eltern halten. Wenn deine Eltern dir also Taschengeld für einen bestimmten Zweck geben, kannst du das Geld auch nur für die Sachen ausgeben, die dem Zweck entsprechen. Wenn deine Eltern dir also sagen, dass du das Taschengeld nur für Zeitschriften und Bücher ausgeben darfst, kannst du davon nicht ins Kino gehen. Im besten Fall überlassen Eltern den Kindern oder Jugendlichen das Taschengeld zur freien Verfügung. Dann können sie damit fast alles machen, was sie möchten und selbst entscheiden, ob sie das Geld für Süßigkeiten, CDs, Klamotten oder Ähnliches ausgeben oder es zur Seite legen und sparen wollen. Dass Kinder und Jugendliche aber eben nur fast alles machen können, liegt daran, dass es ihnen verboten ist, das Taschengeld für Dinge auszugeben, die gefährlich oder verboten sind. Auch wenn Eltern ihren Kindern sagen: „Mach mit dem Geld, was du willst!“, dürfen diese immer noch keine Pistole auf dem Schwarzmarkt, Drogen oder jugendgefährdende Videofilme kaufen.

Was deine Eltern also dürfen:

- ▶ Sie dürfen dir vorschreiben, dass du bestimmte Dinge von deinem Taschengeld bezahlen musst (z.B. alle Schulhefte, bestimmte Bücher).
- ▶ Sie dürfen bestimmen, dass du von dem Taschengeld bestimmte Sachen nicht kaufen darfst (z.B. Süßigkeiten, Zigaretten, Make Up, Spiele am Spielautomaten).
- ▶ Sie können dir verbieten, Geld an Freunde und Bekannte auszuleihen.

▶ Wenn du dich nicht an die Regeln der Eltern hältst, zum Beispiel von dem Taschengeld keine Zigaretten zu kaufen, dürfen deine Eltern dir das Taschengeld kürzen und, wenn sie wollen, auch ganz streichen.

▶ Deine Eltern können eine Taschengeldstreichung auch als allgemeine Erziehungsmaßnahme einsetzen, wenn du zum Beispiel deine Pflichten im Haushalt nicht erfüllst oder dein Zimmer nicht aufräumst.

Dieses Recht der Eltern zu bestimmen, was du mit deinem Geld machst, betrifft sowohl Taschengeld, Geldgeschenke als auch das Geld, was du durch einen Nebenjob verdient hast. Bei diesen Fragen ist natürlich die partnerschaftliche Erziehung besonders wichtig. Schließlich soll ja das Taschengeld gerade die Selbständigkeit fördern. Aus pädagogischer Sicht sollten sich elterliche Einschränkungen deshalb auf besondere Problem- und Gefährdungssituationen beschränken. Wenn du den Eindruck hast, dass deine Eltern willkürlich Taschengeldeinschränkungen verhängen, solltest du auf jeden Fall in einem ruhigen Augenblick das Gespräch mit ihnen suchen oder – wenn das nichts bringt – dir Hilfe suchen.

Können meine Eltern mir verbieten, einen Nebenjob anzunehmen?

► Beispiel: Sabines Job

Die 16-jährige Sabine bekommt von ihren Eltern kein Taschengeld. Um sich öfter mal den Kinobesuch oder schöne Klamotten leisten zu können, fragt sie in einem Restaurant in der Nähe, ob sie dort arbeiten könnte. Sie wird eingestellt und soll jeweils einen Abend in der Woche und einen am Wochenende arbeiten. Ihre Eltern finden, dass so eine Arbeit, die oft bis spät in die Nacht dauert, nicht gut für Sabine ist, und verbieten ihr, den Job anzunehmen.

Wenn Eltern nur wenig oder gar kein Taschengeld geben, bleibt oft nur ein Nebenjob. Und weil es ziemlich häufig vorkommt, dass Jugendliche sich mit einem Job ihr Taschengeld selbst verdienen oder aufbessern, gibt es dafür auch Gesetze, die eingehalten werden müssen. Die wichtigsten sind die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), die bei der Beschäftigung von Jugendlichen eingehalten werden müssen. Für Kinder unter 13 Jahren ist es generell verboten zu arbeiten. Wer 13 oder 14 Jahre alt ist, kann mit der Erlaubnis seiner Eltern eine leichte Beschäftigung aufnehmen, die für sein Alter geeignet ist. Zum Beispiel darf der Nebenjob nicht den Schulbesuch oder die Schulbildung nachteilig beeinflussen. Kinder in diesem Alter dürfen weder von 18 bis 8 Uhr noch in der Schulzeit arbeiten, außerdem maximal 2 bis 3 Stunden am Tag. In einigen Fällen kann eine Behörde Ausnahmen von der Regelung genehmigen. Wichtig ist es für dich zu wissen, dass die Verbote verbindlich sind. Deine Eltern können dir deshalb auch nicht das Gegenteil erlauben.

Jugendliche, die 15 bis 17 Jahre alt sind, dürfen 8 Stunden täglich und maximal 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Beschäftigungen, die entweder eine besondere körperliche oder seelische Gefahr darstellen, darf auch diese Altersgruppe nicht ausüben. Soviel erst mal zu der juristischen Seite.

Wenn du dir den Beispielsfall ansiehst, stellst du fest, dass Sabine 16 ist. Sie dürfte also (nach dem Gesetz) sowohl abends arbeiten als auch zwei Mal in der Woche, wenn sie nur jedes Mal nicht mehr als 8 Stunden arbeitet. Trotzdem dürfen die Eltern ihr verbieten, die Stelle anzunehmen. Zwar sollten Eltern so etwas gemeinsam mit den Kindern besprechen und deren Wunsch respektieren und berücksichtigen. Aber am Ende tragen sie allein die Sorge und die Verantwortung. Deshalb müssen sie das Recht haben, Dinge zu verbieten, von denen sie glauben, dass sie nicht gut für ihre Kinder sind. Vielleicht haben sie einfach nur Angst, dass der Arbeitsstress nicht gut ist und die Schule darunter leidet. Was für Gründe Eltern auch immer haben mögen, sie haben das letzte Wort.



**Kann ich über meine Sachen
alleine bestimmen?**

Von Eigentum sprechen die Juristen dann, wenn jemandem eine Sache gehört. Zum persönlichen Eigentum von Kindern oder Jugendlichen und Erwachsenen gibt es viele Regelungen in den Gesetzen.

Wem gehören die Geschenke, die ich als Kind oder Jugendlicher bekomme?

▶ Die allgemeine Grundregel heißt: Kinder und Jugendliche können wie Erwachsene persönliches Eigentum erwerben und über dieses bestimmen. Aber, wie du sicher weißt, gibt es keine Regel ohne eine Ausnahme. So ist es auch hier. Kinder und Jugendliche dürfen nämlich nur dann Eigentum an Gegenständen erwerben, wenn damit keine Nachteile für sie verbunden sind. Wenn das Geschenk nicht „lediglich rechtlich vorteilhaft“ ist (so heißt es in der Fachsprache), kann ein/e Minderjährige/r das Geschenk nur annehmen und Eigentum daran erhalten, wenn die Eltern einverstanden sind.

▶ Beispiel: Annas Mofa

Die Eltern der 16-jährigen Anna haben sich vor einiger Zeit scheiden lassen. Anna lebt bei ihrer Mutter, die das alleinige Sorgerecht hat. Ihr Vater wohnt in einem Dorf, das etwa 15 Kilometer entfernt ist und nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Damit Anna ihn öfter besuchen kann, schenkt der Vater Anna zum Geburtstag ein Mofa. Annas Mutter ist damit nicht einverstanden, nimmt ihr die Mofaschlüssel weg und sagt: „Es ist zu teuer und zu gefährlich, dass du mit dem Ding

durch die Gegend braust. Dein Vater kann dich genauso gut zu Hause abholen.“ Anna will wissen, ob sie das Mofa auch ohne Erlaubnis ihrer Mutter benutzen darf.

Bei einem Mofa ist es wichtig, sich über die Vor- und Nachteile klar zu werden. Wie du oben gelesen hast, gehört dir ein Geschenk ohne Zustimmung des Sorgeberechtigten nur, wenn es keine rechtlichen Nachteile mit sich bringt. Bei einem Mofa gibt es aber Nachteile: Um damit auf öffentlichen Straßen fahren zu dürfen, muss eine Kraftfahrzeugversicherung abgeschlossen werden. Zu den Benzinkosten, Wartungskosten und möglichen Reparaturkosten kommen also auch noch Versicherungsbeiträge, die bezahlt werden müssen. Da das Mofa für Anna also nicht nur Vorteile hat, muss Annas Mutter als Sorgeberechtigte entscheiden, ob Anna das Mofa behalten darf. Denn Annas Mutter muss darauf achten, dass Anna keine Verpflichtungen eingeht, die ihr schaden können. Sie kann sich deshalb auch weigern, Anna den Mofaschlüssel wieder auszuhändigen.

Wenn Eltern getrennt leben, kann es übrigens immer mal wieder zu Konflikten kommen, weil der eine etwas tut, was der andere nicht gut findet. Kinder und Jugendliche sollten sich in die Auseinandersetzung der Eltern nicht reinziehen lassen. Durch Parteinahme für den einen oder anderen gibt es allenfalls kurzfristig etwas zu gewinnen, langfristig ist der Schaden größer. Sprich ruhig offen mit deinen Eltern darüber, dass sie sich in erzieherischen Fragen einigen sollen. Das kannst du von ihnen erwarten.

▶ Beispiel: Annas Handy

Um den telefonischen Kontakt zu seiner Tochter zu verbessern, schenkt der Vater Anna ein Handy mit Prepaid-Karte.

Anders als bei einem vertragsgebundenen Handy sind mit einer Prepaid-Karte die Gespräche im Voraus bezahlt. Man telefoniert den Kartenbetrag nur noch ab.

Eine Rechnung am Monatsende gibt es nicht und auch sonst kann der Mobilfunkanbieter den Minderjährigen/die Minderjährige nicht verpflichten. Sind mit einem Geschenk keine Kosten oder andere Nachteile verbunden, ist das Geschenk rechtlich vorteilhaft und es gehört dem Kind oder Jugendlichen. Der Vater kann Anna also das Kartenhandy schenken und es gehört sofort ihr.

Von der Frage der wirksamen Schenkung und des Eigentumserwerbs zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob Anna das Handy auch künftig benutzen darf. Hier gilt einmal mehr der Grundsatz der kooperativen Erziehung. Hat die Mutter aus erzieherischen Gründen Bedenken gegen das Handy, muss sie mit Anna reden; aber auch hier hat sie das „letzte Wort“. Sie kann das Handy zunächst bei sich verwahren, bis sie Anna für alt und reif genug ansieht.

Dürfen meine Eltern auch über meine eigenen Sachen bestimmen?

▶ Wenn Kinder oder Jugendliche persönliches Eigentum an Dingen haben, diese Dinge ihnen also gehören, können sie damit grundsätzlich machen, was sie wollen. Dieses Recht wird „freies Verfügungsrecht“ genannt. Im Prinzip darf dann niemand die Sache wegnehmen oder gar absichtlich beschädigen oder zerstören. Es gibt aber besondere Situationen, in denen Eltern vom Staat dazu verpflichtet sein können, eine Sache wegzunehmen oder zu beschädigen, obwohl sie alleine dem Kind gehört. Hier sind zwei Beispiele für eine solche Situation.

▶ Der Onkel schenkt seinem 11-jährigen Neffen ein wertvolles Jagdmesser, weil er hofft, damit das Interesse des Neffen für die Jagd zu wecken.

▶ Der 16-jährige Sebastian züchtet in seinem Zimmer Cannabis in Blumentöpfen, um später daraus Haschisch zu gewinnen.

In beiden Fällen dürfen die Eltern eingreifen, sobald sie von der Sache erfahren. Weil der 11-jährige Neffe sich selbst und andere gefährden könnte, können seine Eltern ihm das Messer abnehmen. Sie dürfen es aber nicht zerstören oder wegwerfen, sondern müssen es aufbewahren, bis ihr Sohn alt genug ist, um verantwortlich mit dem Messer umzugehen. Selbstverständlich müssen die Eltern dem Jungen ihr Verhalten erklären. Sie sollten ihm auch die Möglichkeit geben, unter Aufsicht mit seinem Messer zu hantieren.

Bei dem Haschisch-Fall ist es noch anders. Hier müssen die Eltern eingreifen; denn auch schon der Besitz von Haschisch ist verboten und strafbar. Als ersten Schritt sollten die Eltern natürlich mit Sebastian reden und ihn veranlassen, die Pflanzen zu zerstören. Wenn das nicht fruchtet, sind sie allerdings verpflichtet, selbst für die Vernichtung zu sorgen. In beiden Fällen sollten die Eltern mit ihren Kindern offen reden und ihnen erklären, wieso sie das Messer bzw. die Pflanzen weggenommen und die Pflanzen sogar zerstört haben. Dann wird es für die Kinder einfacher, das Verhalten zu akzeptieren, als wenn die Eltern ohne Erklärung über den Kopf der Kinder hinweg handeln. Aber auch wenn Eltern ihren Kindern die Gründe ihres Verhaltens nicht erläutern, ändert das nichts an der Tatsache, dass sie die genannten Maßnahmen ergreifen dürfen.

Mit der Zerstörung der Cannabis-Pflanzen ist das eigentliche Problem natürlich noch nicht gelöst. Aus erzieherischen Gründen sollten die Eltern mit Sebastian unbedingt ein Gespräch über Drogenkonsum führen und bei Verständigungsproblemen die Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Dürfen Eltern die Geschenke ihrer Kinder zerstören oder sie ihnen wegnehmen?

► **Beispiel:**
Janas Polizeiauto

Jana hat zu ihrem 7. Geburtstag ein Polizeiauto mit echten Sirenen bekommen. Immer wenn ihr Vater vor dem Fernseher sitzt, langweilt sich Jana. Sie spielt deshalb mit ihrem Auto neben dem Fernseher. Als mehrmalige Ermahnungen nichts nützen, wird der Vater sauer und fängt an zu schreien. Jana schreit zurück und beschimpft ihren Vater. Daraufhin brüllt der Vater auf Jana ein und zertritt ihr Polizeiauto.

Janas Vater hat sich in unserem Beispielsfall sicherlich nicht richtig verhalten. Sein herrisches Verhalten, Jana anzubrüllen und ihr Polizeiauto zu zerstören, kränkt und verletzt Jana. Auch wenn Jana durch ihr Verhalten, den Vater ebenfalls anzuschreien und zu beschimpfen, die Reaktionen ihres Vaters selbst mit verursacht hat, hat ihr Vater nicht das Recht, absichtlich Janas Sachen zu zerstören. Der Grundsatz, dass niemand das Eigentum einer anderen Person zerstören darf, gilt zwischen Kindern und Eltern genauso wie zwischen allen anderen Menschen auch (Ausnahme: siehe oben Sebastians Cannabis-Pflanzen). Nach dem Gesetz muss Janas Vater ihr das Polizeiauto ersetzen. Weil Jana noch nicht volljährig ist, wäre es sehr kompliziert, den Vater mit Hilfe eines Anwalts oder

Gerichts zu zwingen, das Auto zu ersetzen. Der beste Weg ist daher, das Thema in der Familie zu besprechen und zu klären, wie das Problem gelöst werden könnte. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, dass Janas Vater ihr ein neues Spielzeugauto kauft und Jana respektiert, wenn ihr Vater manchmal (z.B. bei den Nachrichten) seine Ruhe haben will. Mit so einer Lösung lässt sich der entstandene Schaden gemeinsam aus der Welt schaffen.

► **Beispiel:**
Timos Lautsprecher

Eine Woche bevor Jana und ihr Vater gestritten haben, hat der Vater Janas 15-jährigem Bruder Timo die Lautsprecher weggenommen, die Timo von seinen Freunden geschenkt bekommen hatte. Timo hat in letzter Zeit so viel Musik gehört, dass er keine Hausaufgaben mehr gemacht hat und jetzt seine Versetzung gefährdet ist. Damit Timo sich bei den Schulaufgaben und beim Lernen besser konzentrieren kann, hat sein Vater die Lautsprecher verkauft.

Die Lautsprecher waren das Eigentum von Timo, der Vater durfte sie deshalb nicht verkaufen. Die Eltern haben jedoch einen Erziehungsfreiraum. Sie dürfen deshalb mit erzieherischen Maßnahmen reagieren, wenn die Schulleistungen schlechter werden. Die Erziehungsmaßnahmen müssen jedoch angemessen sein, wie es z. B. bei dem Streichen von Kinobesuchen oder einem Fernsehverbot der Fall ist. Die Eltern können Timo aber auch die geschenkten Lautsprecher wegnehmen und für ihn aufbewahren, wenn sie sich davon eine Verbesserung der Schulleistungen erhoffen. Das Recht von Timo, mit seinen Gegenständen das machen zu können, was er will, wird durch das Recht der Eltern eingeschränkt, Timo zu erziehen. In einem solchen Fall sollte man immer mit den Eltern reden, damit man gemeinsam eine Lösung des Problems findet.



Meine Freunde suche ich mir selber aus!?

Dürfen meine Eltern mir den Kontakt zu bestimmten Jugendlichen oder Erwachsenen verbieten?

▶ Manchmal haben Eltern andere Vorstellungen davon, mit wem du dich befreundest und mit wem nicht. Das Problem tritt häufig dann auf, wenn Töchter ihren Eltern einen um viele Jahre älteren Freund präsentieren und die Eltern ihrer Tochter den Umgang verbieten. Solltest du in einer solchen Lage sein, fragst du dich sicher, ob du dich an das Verbot deiner Eltern halten musst oder ob du etwas dagegen tun kannst.

Eltern tragen – wie du schon weißt – die Erziehungsverantwortung für dich. Sie sind dafür verantwortlich, dass du dich zu einem erwachsenen Menschen entwickelst, der ein zufriedenes und selbst bestimmtes Leben führen kann. Dabei wirst du natürlich nicht nur von deinen Eltern geprägt, sondern auch von deinem gesamten Umfeld (von Freunden und Freundinnen, Verwandten, Mitschülern und Mitschülerinnen, von Lehrern und Lehrerinnen usw.). Um dich möglichst durch gute Einflüsse zu fördern und vor schlechten zu schützen, haben deine Eltern ein Umgangsbestimmungsrecht (§ 1632 Abs. 2 BGB). Danach dürfen deine Eltern bestimmen, mit wem du Umgang haben darfst (Umgangserlaubnis) und mit wem nicht (Umgangsverbot). Das klingt jetzt komplizierter als es ist. Wenn deine Eltern dich zum Beispiel beim Sportverein oder zum Musikunterricht anmelden, dann ist das eine Umgangserlaubnis. Deine Eltern ermöglichen dir nämlich, beim Sport oder bei der Musik andere Kinder, Jugendliche und Lehrer/Lehrerinnen zu treffen, dort Freundschaften zu schließen und Erfahrungen im Umgang mit anderen Menschen zu machen. Auf der anderen Seite haben Eltern aber auch die Möglichkeit,

Kontakte zu unterbinden und Umgangsverbote auszusprechen. Hierbei müssen die Eltern jedoch den entgegenstehenden Willen ihres Kindes beachten. Insbesondere in den Jahren vor Erreichen der Volljährigkeit dürfen Eltern den Kontakt zu anderen nur verbieten, wenn sie hierfür triftige Gründe haben. Hierzu ein Beispiel:

▶ Beispiel: Nikos Freund

Der 16-jährige Niko hat einen gleichaltrigen Kumpel, Tobias. Die Eltern mögen Tobias nicht und verbieten Niko den Kontakt mit ihm. Sie glauben, Tobias wäre ein schlechter Umgang für ihren Sohn, da die beiden Jungen öfter gemeinsam die Schule schwänzen und Tobias schon zwei Mal von der Polizei mit Haschisch aufgegriffen wurde.

Niko kann sich gegen das Verbot seiner Eltern nicht zur Wehr setzen. Da Nikos Eltern befürchten, dass er durch den Kontakt mit Tobias ins Rauschgiftmilieu abrutschen könnte, müssen sie reagieren. Das ausgesprochene Umgangsverbot ist eine Möglichkeit hierzu. Niko muss sich daran halten und darf bei diesem generellen Umgangsverbot keinerlei Kontakt mehr mit Tobias haben. Er darf sich also weder mit ihm treffen noch mit ihm telefonieren, E-Mails oder SMS schreiben. Natürlich werden sich Tobias und Niko weiter regelmäßig in der Schule begegnen, so dass es für Niko anfangs ganz schön schwierig sein wird, sich von Tobias fernzuhalten. Schließlich ist er ja sein Kumpel. Ihm wird es vermutlich zunächst leichter erscheinen, das Verbot seiner Eltern in der Schule heimlich zu unterlaufen. Um das Verbot seiner Eltern besser einhalten zu können, muss Niko wissen, was seine Eltern genau gegen Tobias haben – ein Gespräch über Drogen und ihre Gefährlichkeit ist unausweichlich.

Dabei wird es aber auch darum gehen, dass Nikos Eltern offensichtlich das Gefühl haben, dass ihr Sohn sich zu sehr von anderen beeinflussen lässt. Schließlich ist ja Niko selbst dafür verantwortlich, wenn er die Schule schwänzt – und nicht Tobias! Wenn Niko also wieder Kontakt zu Tobias haben will, sollte er seine Eltern davon überzeugen, dass er auf sich selbst aufpassen kann – und dies am besten nicht nur durch Worte, sondern durch Taten. Dazu müssen ihm die Eltern natürlich auch Gelegenheit geben. Wie du siehst – ein vertrauensvolles Gespräch zwischen Eltern und Kindern ist auch hier wieder das Wichtigste. Können sich Eltern und Kinder in einem solchen Gespräch nicht einigen, sollte man sich an das Jugendamt oder eine Beratungsstelle mit der Bitte um Hilfe wenden.

Dürfen meine Eltern gegenüber jeder Person ein Umgangsverbot aussprechen?

▶ Nachdem du eben das Umgangsbestimmungsrecht der Eltern kennen gelernt hast, fragst du bestimmt, ob es weitere Ausnahmen gibt. Ja, die gibt es! Bestimmten Personen und dem Kind ist von Gesetzes wegen ein ausdrückliches Recht auf Umgang miteinander eingeräumt.

Am wichtigsten ist das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern (§ 1684 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB). Dieses Recht spielt natürlich nur eine Rolle, wenn du von deiner Mutter oder deinem Vater getrennt lebst. Dann ist das Umgangsrecht auch besonders wichtig: Es gibt dir nämlich ein Recht darauf, den von dir getrennt lebenden Elternteil regelmäßig zu treffen oder zu besuchen. Deine Eltern müssen hierzu eine Vereinbarung treffen und dir die Möglichkeit geben, den Kontakt zu pflegen. Wenn du Fragen hierzu hast, brauchst

du nicht zu zögern, du kannst dich im Jugendamt oder einer Beratungsstelle kostenlos beraten lassen.

Es gibt aber noch andere Personen, die für ein Kind wichtig sind und denen vom Gesetz her ebenfalls ein Umgangsrecht zugestanden wird. Zu diesen Personen gehören die Großeltern und Geschwister aber auch andere enge Bezugspersonen, die mit den Kindern schon einmal in demselben Haushalt gewohnt und für es Verantwortung getragen haben. Diese Personen haben ein gesetzliches Recht auf Umgang mit dir, wenn dies für dein Wohl förderlich ist (§ 1685 Abs. 1 und 2 BGB).

Müssen Eltern ein Kontaktverbot begründen?

▶ Der Erziehungsauftrag der Eltern ist darauf gerichtet, das Kind zu einem selbständigen Menschen zu erziehen. Selbständig kann man aber nur werden, wenn man selbst lernt zu bestimmen, welche Freundschaften gut für einen sind und wie intensiv man sie pflegen möchte. Zu einer vernünftigen Erziehung gehört es deshalb, dass das Kind mit zunehmendem Alter und zunehmender Reife über seine Kontakte im Wesentlichen selbst bestimmt. In den Jahren kurz vor der Volljährigkeit können die Eltern daher ein Umgangsverbot nur bei triftigen und sachlichen Gründen verhängen.

Dürfen Eltern Freunden oder Freundinnen ihrer Kinder den Zugang zur Wohnung verbieten?

► Beispiel: Hausverbot

Nikos Eltern treffen Tobias auf der Straße. Bei dieser Gelegenheit sagen sie ihm, dass sie Niko den Kontakt mit ihm untersagt haben und er Niko nicht mehr zu Hause besuchen darf.

Nikos Eltern haben Tobias ein Hausverbot erteilt und ihm damit den Zutritt zu ihrer Wohnung ausdrücklich verboten. Als Wohnungsinhaber sind sie dazu berechtigt, sie haben das Hausrecht. Eltern können damit einseitig bestimmen, welche Freunde in die Wohnung gebracht werden dürfen und wie lange sie bleiben können. Tobias sollte sich an das Hausverbot halten. Denn wenn er dieses missachtet und Nikos Eltern ihn deswegen anzeigen, kann er vom Jugendrichter wegen Hausfriedensbruchs bestraft werden.

► Beispiel: Juttas Vater

Jutta ist 14 Jahre alt und wohnt bei ihrer Mutter. Ihre Eltern leben getrennt. Als Juttas Vater sie besuchen will, sagt ihre Mutter: „Du kannst dich mit ihm treffen wo du willst, aber nicht in meiner Wohnung.“

So bitter es für Jutta sein mag, sie kann ihren Vater nicht zu Hause empfangen. Ihre Mutter hat das Hausrecht für die Wohnung und muss daher nicht dulden, dass ihr getrennt lebender Mann die Wohnung betritt. Da Jutta aber ein Recht auf Umgang mit ihrem Vater hat, kann sie

ihn an jedem anderen Ort treffen oder ihn in seiner Wohnung besuchen.

Wie lange darf ich abends weggehen?

► Jede/r kennt ihn – den Wunsch endlich 18 zu sein und dann in jeden Club rein zu kommen und so lange auszugehen wie man will. Auch wenn deine Eltern Ausgehzeiten locker sehen oder dich nicht kontrollieren, gibt es gesetzliche Bestimmungen, die Beschränkungen für das abendliche Weggehen enthalten. Das Gesetz, in dem das festgelegt ist, kennst du wahrscheinlich schon: das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Wie der Name schon sagt, verfolgt das Gesetz den Zweck, Jugendliche vor den Gefahren in der Öffentlichkeit zu beschützen. Es richtet sich damit aber vor allem an die Erwachsenen, nämlich die Erziehungsberechtigten und die Personen, die Clubs, Kneipen, Kinos usw. betreiben. Sie werden für den Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit verantwortlich gemacht und bei Zuwiderhandlungen zur Verantwortung gezogen, sie können sogar mit einer Geldbuße belegt werden.

Das Jugendschutzgesetz enthält keine Bestimmungen dazu, wie lange sich Kinder und Jugendliche draußen aufhalten dürfen. Es beschränkt vielmehr nur den Aufenthalt an bestimmten öffentlichen Orten, zum Beispiel in Gaststätten. Im Übrigen und insbesondere bei privaten Veranstaltungen entscheiden die Eltern, ob und wie lange ihre Kinder wegbleiben dürfen.

▶ Ganz verboten ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und in Nachtbars sowie in Etablissements, die als jugendgefährdend anzusehen sind (z.B. Bordelle, Zuhälterlokale).

▶ In Gaststätten/Cafés/Kneipen dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren allein nur bis 23 Uhr aufhalten und auch nur, um dort etwas zu essen oder zu trinken (§ 4 JuSchG). Den Älteren zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten/Cafés/Kneipen allein bis 24 Uhr erlaubt. Diese Verbote gelten allerdings nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an der Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (z.B. einem Jugendverband oder einer Kirchengemeinde) teilnehmen.

▶ Wollen Jugendliche allein in die Disco gehen oder auf eine öffentliche Tanzveranstaltung (z.B. zu einem Karnevalsfest oder einem Ball), so gilt: unter 16 Jahren geht gar nichts und zwischen 16 und 18 Jahren längstens bis 24 Uhr. Handelt es sich um eine Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe, dürfen Kinder unter 14 Jahren diese ausnahmsweise bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr besuchen (§ 5 JuSchG).

▶ Auch der Besuch von Kinos und anderen öffentlichen Filmveranstaltungen unterliegt Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes. Zum einen dürfen Kinder und Jugendliche nur solche Filme sehen, die für ihr Alter freigegeben sind, zum anderen müssen sie sich unter bestimmten Umständen in Begleitung eines Erwachsenen befinden (§ 11 JuSchG). Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen ins Kino gehen. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren brauchen eine Begleitung, wenn der Film nach 20 Uhr endet. Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren benötigen eine erwachsene

Begleitung nur, wenn der Film nach 22 Uhr endet und für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gilt dies, wenn der Film erst nach 24 Uhr aus ist.

Meine Eltern haben nichts dagegen, wenn ich länger wegbleibe als das Jugendschutzgesetz erlaubt oder wollen, dass ich früher nach Hause komme.

▶ Klar gibt es Eltern, die die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht so genau nehmen. Verantwortungsbewusste Eltern werden aber ihren Kindern keine Dinge erlauben, die das Jugendschutzgesetz verbietet. Denn das Gesetz ist nicht zum „herum kommandieren“ von Kindern und Jugendlichen da, sondern – wie schon gesagt – zu ihrem Schutz. Falls die Eltern also ihren Kindern doch mal etwas erlauben, was verboten ist – sei es bewusst oder nur irrtümlich – können sich die Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (z.B. in der Disco) auf die Erlaubnis der Eltern nicht berufen. Denn die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auch von denjenigen strikt einzuhalten, die Discos, Kinos, Kneipen usw. betreiben.

Umgekehrt sind Eltern aber nicht verpflichtet, den Ausgang so lange zu erlauben, wie es das Gesetz zulässt. Sie könnten auch bestimmen, dass 16-Jährige um 20 Uhr heimkommen müssen. In solchen Situationen ist es am besten, miteinander zu reden. Man könnte dann zum Beispiel vereinbaren, dass die Ausgehzeiten nach und nach verlängert werden oder zumindest Ausnahmen möglich sind, wenn die Zeiten zuverlässig eingehalten werden.

Dürfen Kinder allein in den Urlaub fahren?



Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren verbietet, ohne Begleitung eines Erwachsenen in den Urlaub fahren.

Allerdings dürfen Kinder und Jugendliche nicht allein entscheiden, ob, wie lange und wohin sie in den Urlaub fahren. Ihre Eltern sind nämlich verpflichtet, ihr Kind zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Sinn der Aufsichtspflicht ist es, das Kind selbst und andere Personen zu schützen, die durch ein unbeaufsichtigtes Kind gefährdet werden können. Damit die Eltern ihre Aufsichtspflicht wirklich ernst nehmen, müssen sie den Schaden ersetzen, den ihr Kind anrichtet, wenn es nicht altersgerecht beaufsichtigt wurde. Natürlich können Eltern nicht immer selbst auf ihr Kind aufpassen. Sie sind aber dafür verantwortlich, dass notfalls andere Personen Aufsicht führen.

Es ist natürlich klar, dass man auf ein kleines Kind viel mehr aufpassen muss als auf einen schon recht selbständigen Jugendlichen. Dementsprechend richtet sich die Aufsichtspflicht der Eltern auch nach dem Alter und der Verständigkeit ihres Kindes. Eine feste Altersgrenze für einen Urlaub alleine gibt es also nicht. Da die Eltern ihre Kinder am besten kennen, entscheiden sie auch diese Frage. Willst du deine Eltern von deinen Urlaubsplänen überzeugen, solltest du ihnen zeigen, dass du schon so reif und vernünftig bist, um für ein Wochenende oder eine Urlaubswoche allein klar zu kommen. Oft hilft es auch, die Planung mit den Eltern abzustimmen und zu vereinbaren, wie die Eltern dich jederzeit erreichen können. Wenn du

mit Freunden unterwegs bist, kann es außerdem hilfreich sein, wenn eure Eltern untereinander Kontakt aufnehmen. Du solltest aber nicht vergessen (siehe oben), dass deine Eltern für einen von dir verursachten Schaden möglicherweise aufkommen müssen.



Kann ich einen Vertrag abschließen?

Ein Vertrag – was ist das eigentlich? Klar, denken die meisten – und denken dabei an einen Kauf- oder Mietvertrag. Dabei gibt es eine Unmenge von Verträgen, wie zum Beispiel Tausch-, Leih-, Schenkungs-, Arbeits- und Behandlungsverträge usw. Es gibt auch unzählige Möglichkeiten, einen Vertrag zu schließen. Genau genommen liegt ein Vertrag immer dann vor, wenn zwei oder mehrere Leute sich gegenseitig etwas versprechen. Bei Kindern und Jugendlichen stellt sich aber die Frage, ob sie überhaupt einen wirksamen Vertrag schließen können, an den alle Beteiligten gebunden sind. Hier sind einige Informationen dazu:

Kinder unter 7 Jahren

► **Beispiel:**
Stoffhund Hugo

Lara ist 7 Jahre alt und tauscht mit ihrer 6-jährigen Freundin Katja Stofftiere. Beide Mütter sind einverstanden. Lara ist mit dem Tausch glücklich. Katja bereut dagegen schon am nächsten Tag, dass sie sich von ihrem Hund Hugo getrennt hat, und möchte ihn zurückhaben.

Bis zum Alter von 7 Jahren sind Kinder geschäftsunfähig. Das bedeutet, dass sie keine Verträge abschließen können. Ob ihre Eltern einverstanden sind oder nicht spielt dabei keine Rolle. Wenn die 6-jährige Katja also ihren Hund Hugo wieder haben möchte, muss Lara ihn zurückgeben. Der Tauschvertrag ist nicht wirksam. Abgesehen davon können die Eltern natürlich aus erzieherischen Gründen entscheiden, dass es bei dem Tausch bleibt – zum Beispiel, um Katja beizubringen, dass man beim Tauschen vorsichtig sein muss. Sollen Kinder unter 7 Jahren ein Rechtsgeschäft tätigen (z.B. bei einer Bank ein Sparbuch

eröffnen), so müssen sie von ihren Eltern vertreten werden, d.h. die Eltern handeln für ihre Kinder.

Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren

► Ab dem 7. Lebensjahr sind Kinder beschränkt geschäftsfähig. Mit 7 Jahren ist ein Kind schon relativ verständlich und wird langsam selbständiger. Diese wachsende Selbständigkeit sollen Kinder und Jugendliche auch im Geschäftsverkehr umsetzen können und dabei das rechtsgeschäftliche Handeln lernen. Gleichzeitig sollen Kinder und Jugendliche aber noch vor Verpflichtungen geschützt werden, die für sie nur schwer zu überschauen sind. Aus diesem Grund sind Verträge, die ein Kind oder Jugendliche/r unter 18 Jahren abschließt, nur unter bestimmten Bedingungen wirksam.

► **Beispiel:**
Flints Fahrrad

Simon ist gerade 11 Jahre alt geworden und leiht sich von seinem gleichaltrigen Klassenkameraden Flint für eine Woche das Fahrrad, weil sein eigenes Rad gestohlen wurde. Flints Eltern sind einverstanden, da sie mit Flint verreisen wollen und er das Rad deshalb nicht benötigt. Simons Eltern verlangen dagegen, dass ihr Sohn das Rad am nächsten Tag zurückbringt. Er solle erst einmal lernen, auf seine eigenen Sachen aufzupassen, bevor er fremde Dinge ausleiht.

▶ **Beispiel:
Stefans MP3-Player**

Stefan ist 12 Jahre alt. Er hat sein Taschengeld lange gespart und kauft sich davon einen MP3-Player. Seine Eltern halten das Gerät für völlig überteuert und wollen, dass Stefan es zurückgibt.

▶ Normalerweise kommt ein wirksamer Vertrag eines Minderjährigen zustande, wenn seine Eltern damit einverstanden sind. Die Eltern können dem Vertrag entweder vorab zustimmen oder ihn nachträglich genehmigen. Fehlt bei Abschluss des Vertrags die Zustimmung der Eltern noch, so wird der Vertrag erst mit der Genehmigung der Eltern wirksam. Diese Regelung soll Kinder und Jugendliche vor Nachteilen schützen.

Kannst du dir jetzt schon denken, was gilt, wenn die Eltern nicht zustimmen? Wenn du glaubst, der Vertrag ist dann immer unwirksam, dann stimmt das nur zur Hälfte: Denn von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen. Auf das Einverständnis der Eltern kommt es nämlich dann nicht an

▶ wenn das minderjährige Kind durch den Vertrag nur Vorteile erhält, selbst aber zu nichts verpflichtet wird, oder

▶ wenn das minderjährige Kind sein Taschengeld einsetzt und damit den Vertrag erfüllt.

Jetzt können wir uns die vorherigen Beispiele ansehen:

Im zweiten Beispiel sind Flints Eltern einverstanden, so dass Flint eine wirksame Erklärung abgegeben

hat. Simons Eltern waren aber dagegen. Der Leihvertrag zwischen ihm und Flint wäre also nur wirksam, wenn das Leihen für Simon ausschließlich vorteilhaft ist. Simon bekäme zwar für eine Woche Flints Rad ohne dafür etwas bezahlen zu müssen, aber nach einer Woche muss er das Rad unbeschädigt zurückgeben. Der Leihvertrag enthält also auch für Simon rechtliche Verpflichtungen und ist deshalb nicht ausschließlich vorteilhaft. Zwischen Simon und Flint ist daher kein wirksamer Leihvertrag zustande gekommen. Simon muss das Rad daher am nächsten Tag zurückbringen.

Im dritten Beispiel muss der Händler den MP3-Player dagegen nicht zurücknehmen. Der Kaufvertrag ist wirksam, weil Stefan das Gerät mit seinem Taschengeld bezahlt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich seine Eltern hinterher über den Kauf ärgern und ob das Gerät tatsächlich überteuert ist. Etwas anderes würde gelten, wenn die Eltern Stefan den Kauf eines MP3-Players vorher verboten hätten oder Stefan mit seinem Taschengeld nur eine Anzahlung leisten kann und den Rest in monatlichen Raten abtrottern will. Ein solcher Kaufvertrag wäre nicht wirksam und Stefan könnte das Gerät zurückgeben. Du siehst, mit deinem Taschengeld kannst du auch ohne Zustimmung deiner Eltern am normalen Geschäftsverkehr teilnehmen – aber nur mit dem Geld, das du sofort auf den Tisch legen kannst. Diese Regelung soll dich davor schützen, Schulden zu machen, weil davon meist nur die anderen profitieren.

Kaufen auf „Kredit“ – ein gutes Geschäft?

▶ Kaufen auf „Kredit“ bedeutet, dass du zwei Verträge abschließt: den Kaufvertrag und zusätzlich einen Kreditvertrag. Meist zahlt man einen gewissen Betrag an und der Rest wird dann finanziert. Das bedeutet, dass dir das Geschäft oder eine Bank das fehlende Geld vorstreckt und du es dafür mit einem gewissen Aufschlag, den Zinsen, zurückbezahlen musst. Einen solchen Kreditvertrag kannst du, solange du noch nicht 18 Jahre alt bist, nur mit dem Einverständnis deiner Eltern abschließen. Da dies gar nicht so selten vorkommt und oft für den Minderjährigen sehr unangenehm endet, wollen wir an dieser Stelle ausdrücklich vor dem Kauf auf Pump warnen. Konsumschulden sind eine Folge von falschem Konsum- und falschem Sparverhalten.

▶ Beispiel: Ratenkauf mit Folgen

Alex ist 17 und wünscht sich ein Mofa. Da er keine Ersparnisse hat, aber auch nicht länger warten will, kauft er das Mofa mit Zustimmung seiner Eltern auf Kredit. „Wenn ich mit meinem Azubi-Gehalt sparsam umgehe, kann ich die Raten leicht bezahlen und zur Not verkaufe ich die Kiste eben wieder“ – denkt Alex. Leider hat Alex mit dem Mofa schon bald einen Unfall. Der Unfallverursacher ist geflüchtet, so dass niemand für den Total Schaden aufkommt. Die Raten, muss Alex noch für zwei Jahre weiterbezahlen, was jetzt besonders unangenehm ist. Außerdem braucht er ein neues Handy und will „wegen der blöden Raten“ natürlich auch nicht aufs Weggehen mit seinen Kumpels verzichten. Als die nächste Rate zu zahlen ist, fehlt das Geld. Zunächst kann er sich ein bisschen Geld von seinen Freunden leihen. Aber die

Geldnot bleibt. Jetzt sind nicht nur die Raten an den Autohändler zu zahlen, sondern auch die Schulden an seine Freunde. Er kennt jemanden, der ihm eine „lukrative Nebenbeschäftigung“ anbietet: Von da an verkauft Alex bei Freunden und Bekannten Cannabis und Ecstasy. Dies geht einige Wochen gut, doch dann wird er bei einem seiner Deals von der Polizei aufgegriffen.

▶ Dass dies ein Extrembeispiel ist, ist klar. Tatsache ist aber, dass auch immer mehr Jugendliche mit Schulden ins Erwachsenenleben starten. Dies bringt erhebliche Gefahren mit sich und führt in vielen Fällen zu einem sozialen Abstieg. Auch wenn Alex nicht kriminell geworden wäre, kann die Schuldenfalle schlimme Auswirkungen haben. Wenn Rechnungen oder Raten nicht bezahlt werden, droht die Zwangsvollstreckung und möglicherweise die eidesstattliche Versicherung. Eine eigene Existenzgründung kann dann auf lange Jahre schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein.

Natürlich ist es äußerst verlockend, einen Gegenstand sofort zu bekommen und nicht ewig darauf sparen zu müssen. Aber wenn man sich erst einmal daran gewöhnt, Geld auszugeben, das man nicht hat, dann schnappt die Schuldenfalle sehr schnell zu. Deshalb: erst sparen, dann kaufen.

A photograph of two women sitting at a table, looking down at a small white object held by the woman on the right. The woman on the left is wearing a green button-down shirt and a pearl necklace. The woman on the right is wearing a white lace cardigan over a dark top and a patterned belt. A red speech bubble with a white background is centered over the image, containing the text 'Wer bestimmt über meinen Körper?'.

Wer bestimmt über meinen Körper?

Gehst du alleine zu einem Arzt/einer Ärztin oder kommt von deinen Eltern jemand mit? Wolltest du dich mal piercen oder tätowieren lassen oder bist du es vielleicht schon? Nicht nur für ältere Leute, sondern auch für Kinder und Jugendliche ist die Gesundheit ein wichtiges und interessantes Thema. Auf ein paar der am häufigsten gestellten Fragen findest du hier Antworten:

Kann ich ohne Wissen meiner Eltern zu einem Frauenarzt/einer Frauenärztin gehen?



Viele Mädchen wollen ihren Eltern nur ungern sagen, dass sie zu einem Frauenarzt/einer Frauenärztin gehen möchten, weil sie neugierige Fragen befürchten. Ob der Arzt/die Ärztin eine Beratung und Behandlung auch ohne die Einwilligung der Eltern durchführt, entscheidet er/sie selbst. Bei dieser Entscheidung muss der Arzt/die Ärztin abschätzen, ob die junge Patientin schon reif genug ist, die Bedeutung der Behandlung selbst zu beurteilen. Zum anderen spielt es eine Rolle, dass Jugendliche ohne Einverständnis der Eltern in der Regel keine Verträge abschließen können (hiervon war schon im Kapitel über den Abschluss von Rechtsgeschäften die Rede). Wenn der Arzt/die Ärztin, also ohne Einwilligung der Eltern handelt, dann ist unklar, ob er oder sie das Honorar für die Behandlung bekommen wird.

Rein praktisch gesehen haben es diejenigen Mädchen einfacher, deren Familien in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Ab dem 15. Geburtstag erhalten sie als Kassenpatientinnen eine eigene Versichertenkarte. Mit dieser eigenen Chipkarte können sie alleine einen Termin beim Frauenarzt/bei der Frauenärztin vereinbaren und

gegen Vorlage der Karte selbstständig ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen. In der Regel erfahren die Eltern von der Behandlung nicht, es sei denn, sie bewahren die Versichertenkarte auf, so dass die Tochter danach fragen muss. Da die Kosten direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden, erfahren die Eltern auch nicht durch eine Rechnung, dass ihre Tochter in ärztlicher Behandlung war. Ärzte unterliegen ohnehin der ärztlichen Schweigepflicht. Sie dürfen also mit deinen Eltern nicht über den Arztbesuch sprechen. Sie dürfen ihnen noch nicht mal von dem Termin erzählen. Geschieht das doch, können sie sich strafbar machen. In Ausnahmesituationen kann der Arzt/die Ärztin allerdings verpflichtet sein, die Sorgeberechtigten zu informieren. Solche Ausnahmen stellen beispielsweise schwere Krankheiten dar, nicht jedoch die Verschreibung der Pille.

Schwieriger ist es für die Jugendlichen, wenn die Familie privat krankenversichert ist. Hier wird die Rechnung, in der sämtliche Leistungen genau aufgeführt sind, an die Eltern geschickt. Damit hat das Mädchen praktisch keine Möglichkeit, den Arztbesuch vor den Eltern geheim zu halten, es sei denn, sie bezahlt die Rechnung aus eigener Tasche.

Ab wann kann ich mir die Pille verschreiben lassen? Wer kann mich beraten?



Eine Beratung und praktische Tipps zu Fragen der Verhütung und Sexualität kannst du in spezialisierten Beratungsstellen erhalten. Solche sind zum Beispiel Pro Familia, die Caritas, das Mädchenzentrum, die Beratungsstelle für Mädchen und Frauen und viele andere mehr. Die Kontaktadressen findest du im

örtlichen Telefonbuch. Für solche Beratungen brauchst du nicht die Einwilligung deiner Eltern und auch hier gilt die Schweigepflicht wie bei ärztlichen Behandlungen.

Die Pille oder ein anderes Verhütungsmittel erhältst du nur mit einem ärztlichen Rezept. Der Arzt/die Ärztin kann dabei selbst entscheiden, ob du auch ohne Einwilligung deiner Eltern ein Rezept erhältst. Weil du noch minderjährig bist, muss der Arzt/die Ärztin bei dieser Entscheidung deine „Einsichtsfähigkeit“ beurteilen. Eine strikte Altersgrenze gibt es also nicht. Als Faustformel gilt, dass Mädchen ab 16 Jahren in der Regel verständlich und einsichtig genug sind, ohne Einwilligung der Eltern ein Verhütungsmittel zu bekommen. Bei jüngeren Mädchen muss die Entscheidung von dem Arzt/der Ärztin sehr sorgfältig bedacht werden.

Ab welchem Alter darf ich mich piercen oder tätowieren lassen?



Wenn die Eltern einverstanden sind, gibt es keine starre Altersgrenze. Ob und ab wann deine Eltern dir erlauben, dich piercen oder tätowieren zu lassen, ist ihre Entscheidung. Diese musst du auch akzeptieren. Du kannst natürlich versuchen, sie zu überzeugen, einem Piercing oder einer Tätowierung zuzustimmen. Manchmal ist es dabei günstig, Kompromisse einzugehen. So haben Eltern in der Regel mit einem Ohrpiercing weniger Probleme als mit einem Zungenpiercing. Und vielleicht gewöhnen sich ja deine Eltern ans Piercen – oder du hast plötzlich genug davon.

Darf ich mich ohne oder gegen den Willen meiner Eltern piercen oder tätowieren lassen? Was hätte das für Folgen?

► Beispiel: Marios Piercing

Der 15-jährige Mario und sein gleichaltriger Freund Sebastian haben sich beide ein Lippenpiercing machen lassen, obwohl die Eltern von Mario ihm das verboten hatten. Der Inhaber des Piercingstudios hat dazu erklärt, dass das schon klar gehe. Marios Lippe hat sich nach dem Piercen entzündet, aber die Eltern sagen, er sei selbst schuld.

In unserem Beispielfall hat der Studioinhaber das Lippenpiercing gegen das ihm sogar bekannte Verbot von Marios Eltern vorgenommen. Zum Abschluss eines Piercing-Vertrages braucht ein Minderjähriger aber die Zustimmung seiner Eltern, es sei denn, er bezahlt das Piercing von seinem Taschengeld. Die Eltern dürfen es aber nicht ausdrücklich verboten haben – wie in unserem Beispielfall. Weil die Eltern ihre Genehmigung versagt haben, ist der Piercing-Vertrag unwirksam. Das hat zum einen zur Folge, dass der Studioinhaber das Geld, das Mario für das Lippenpiercing bezahlt hat, zurückgeben muss. Außerdem ist der Piercer möglicherweise zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld verpflichtet, weil sich Marios Lippe entzündet hat. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn er vorher mangelhaft auf die Risiken und Gesundheitsgefahren der Behandlung hingewiesen hat.

Zum anderen ist der Piercer bewusst (weil er das Verbot kannte) das Risiko eingegangen, sich strafbar zu machen. Piercen und Tätowieren sind nämlich Körperverletzungen, die nach § 223 des Strafgesetzbuchs strafbar sind. Eine Bestrafung droht dem Piercer oder Tätowierer aber dann

nicht, wenn eine wirksame Einwilligung vorliegt. Willigen die Eltern nicht ein, kann auch eine Einwilligung des oder der betroffenen Minderjährigen selbst ausreichend sein. Eine feste Altersgrenze, ab wann ein Minderjähriger/eine Minderjährige wirksam einwilligen kann, schreibt das Gesetz nicht vor. Es kommt deshalb vielmehr auf den persönlichen Reifegrad und die Einsichts- und Urteilsfähigkeit an. Das hört sich sehr juristisch an, meint aber nur, dass der Jugendliche von seiner Entwicklung her in der Lage sein muss, die Bedeutung und die Tragweite der Körperverletzung genau zu erfassen und richtig beurteilen zu können. Dabei muss er genügend über die Gefahren und Risiken, zum Beispiel die Möglichkeit einer Entzündung, aufgeklärt worden sein und sich ganz genau der (langfristigen) Folgen seiner Entscheidung bewusst sein. Wenn all diese Voraussetzungen vorliegen, reicht es aus, dass der oder die Jugendliche allein einwilligt. Auch bei einem 15-Jährigen – wie Mario – müsste man sehr genau überprüfen, ob er schon allein einwilligen konnte.

► Beispiel: Arztbesuch

Die Entzündung von Marios Lippe wird und wird nicht besser. Mario würde am liebsten zu einer ihm bekannten Hautärztin gehen. Weil er sich aber gegen den Willen seiner Eltern piercen lassen hat, will er ihnen seine Schmerzen verheimlichen. Sebastian versucht Mario zu überreden, sich auch ohne Wissen der Eltern ärztlich behandeln zu lassen.

► Von der Hautärztin kann Mario sich wie jeder Jugendliche auch ohne Wissen seiner Eltern behandeln lassen, wenn er dies möchte. Die Eltern können dies nicht verbieten. Im Normalfall wollen sie das auch gar nicht, weil sie verpflichtet sind, für die Gesundheit ihres Kindes zu sorgen. Weitere Informationen zu einem heimlichen Arztbesuch und der ärztlichen Schweigepflicht, kannst du oben bei der Frage „Kann ich ohne Wissen meiner Eltern zum Frauenarzt gehen?“ nachlesen.



Kann ich bestimmen, wo ich wohne?

Viele haben als Kinder und Jugendliche schon mal mit dem Gedanken gespielt, von zu Hause wegzulaufen oder auszuziehen. Das war meistens in den Momenten, in denen man sich mit den Eltern gestritten hat. Und deshalb war's dann auch vorbei mit der Idee, wenn man sich wieder vertragen hatte. Oder nicht? Was wäre denn, wenn ein junger Mensch den ernsthaften Entschluss gefasst hätte, von zu Hause auszuziehen? Ginge das überhaupt, oder müsste er bis zu seiner Volljährigkeit warten?

Wann dürfen Kinder und Jugendliche zu Hause ausziehen?

▶ Bis zur Volljährigkeit haben die Eltern das Erziehungsrecht. Dieses schließt auch das so genannte „Aufenthaltsbestimmungsrecht“ ein, wonach die Eltern bestimmen können, wo das Kind wohnt. Zwar wachsen mit dem Alter die Eigenständigkeit des/der Jugendlichen und der Wunsch nach selbständiger Lebensführung und Ablösung vom Elternhaus. Das ändert aber nichts daran, dass die Eltern im Regelfall darauf bestehen können, dass das Kind in der Wohnung der Eltern bleibt und dort mit Essen, Kleidung, Taschengeld und anderem versorgt wird. Erst mit 18 Jahren entscheidet man alleine, wo man wohnt.

Nur wenn den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wird, kommt ein Auszug von Minderjährigen gegen Willen der Eltern in Frage. Das ist aber die absolute „Notbremse“. Das Familiengericht – dieses allein ist dazu befugt – wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur unter besonderen Umständen entziehen. Beispiele für solche besonderen Situationen sind eine dauernde häusliche Gewalt gegen das Kind, eine drohende Verwahrlosung oder ein Alkohol- oder Drogenmissbrauch durch die Eltern – insgesamt also nur in Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist. Dagegen reichen die üblichen Konflikte und Spannungen innerhalb einer Familie – wie Streitigkeiten über Hilfe im Haushalt, Rauchen, Schminken, Ausgehen, Kleidung usw. nicht aus, damit Jugendliche ihren Auszugswunsch durchsetzen können. Das Gesetz geht nämlich davon aus, dass es einen Loslösungsprozess von Jugendlichen von den Eltern gibt. Dieser ist zwar häufig mit Auseinandersetzungen innerhalb der Familie verbunden. Jugendliche sollen aber gerade lernen,

Konflikte im Zusammenleben mit anderen auszuhalten und zu lösen, anstatt vor ihnen durch einen Auszug davonzulaufen.

Mit wem sollte ich am besten über meinen Auszugswunsch sprechen?

Grundsätzlich solltest du immer als erstes mit deinen Eltern sprechen und ihnen die Situation erklären. Oft ergeben sich aus solch einem Gespräch schon Lösungen, mit denen ihr alle leben könnt, so dass du vielleicht gar nicht mehr den Wunsch hast, auszuziehen. Du kannst dich aber auch an eine Beratungsstelle oder das Jugendamt wenden. Dieses wird dann versuchen, zwischen dir und deinen Eltern zu vermitteln. Wenn das nicht gelingt, entscheiden deine Eltern alleine. Sie sind also diejenigen, die deinem Auszug zustimmen müssen. Wenn sie dir verbieten auszuziehen, musst du bei ihnen wohnen bleiben (hier gelten wieder die Ausnahmen aus der ersten Frage). Natürlich könnte es auch sein, dass deine Eltern mit dem Auszug einverstanden sind. Sie sind dann wieder frei in der Entscheidung, was sie dir erlauben, ob du zum Beispiel in eine eigene kleine Wohnung oder in eine Wohngemeinschaft einziehen darfst. Wenn deine Eltern dir den Auszug erlauben und sich herausstellt, dass der Auszug eine Gefahr für dich darstellt, wird das Jugendamt tätig. Um dich zu schützen, muss es dann dafür sorgen, dass du wieder in den Haushalt der Eltern zurückkehrst oder in eine andere geeignete Familie oder Einrichtung aufgenommen wirst.

Kann ich mir nach dem Auszug aussuchen, wo ich einziehe?

Wenn Jugendliche von zu Hause ausziehen führt das nicht automatisch dazu, dass sie sich eine eigene Wohnung nehmen dürfen oder in eine bestimmte Wohngemeinschaft einziehen können. Wenn die Eltern dem Auszug zugestimmt haben, können auch sie entscheiden, wo das Kind einziehen soll. Wurde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (siehe erste Frage), kommen verschiedene Wohnmöglichkeiten in Frage. So lange Jugendliche minderjährig sind, werden sie normalerweise nicht in einer eigenen Wohnung, sondern in einer anderen geeigneten Stelle untergebracht, beispielsweise in einem Jugendwohnheim oder in einer betreuten Wohngruppe. Eine bestimmte Altersgrenze, von der an Jugendliche in eine Wohngemeinschaft einziehen können, gibt es nicht. Bei Jugendlichen, die schon älter und sehr selbständig sind, kann im Einzelfall erlaubt werden, dass sie alleine wohnen. Die Betroffenen werden dann aber von einem Sozialarbeiter/einer Sozialarbeiterin betreut und unterstützt.

Was haben Kinder und Jugendliche für Möglichkeiten, wenn sie von zu Hause ausziehen wollen, aber das Jugendamt die Hilfe verweigert?

► Beispiel: Tanja will ausziehen

Tanja ist 17 Jahre alt und hat viel Stress zu Hause. Die Eltern schlagen Tanja, und sie ist deshalb schon oft von zu Hause abgehauen. Die Sozialarbeiterin im Jugendamt, bei der Tanja Hilfe sucht, schickt sie immer wieder zu ihren Eltern nach Hause zurück. Tanja fühlt sich allein gelassen. Letzte Nacht hat sie wieder Schläge bekommen, weil sie ihr Zimmer nicht aufgeräumt hat. Nachts liegt sie im Bett und weint, dann fängt sie an, sich mit einem Messer zu ritzen und denkt darüber nach, ob es nicht besser wäre, sich umzubringen. Als der Klassenlehrer ihre Wunde sieht, spricht er mit Tanja und benachrichtigt das Jugendamt. Die zuständige Sozialarbeiterin teilt ihm mit, dass die Mutter einen bemühten Eindruck mache und Tanja mal damit aufhören solle, alle Leute unter Druck zu setzen.

Tanja hat hier gute Argumente um durchzusetzen, dass sie zu Hause ausziehen kann. Ihre Eltern verstoßen gegen das Verbot von Gewalt in der Erziehung (siehe Seite 12). Auch hat sich ein unbeteiligter Dritter – hier der Lehrer – eingeschaltet. Diese Tatsachen helfen so gut wie immer weiter, damit das Jugendamt aktiv wird. Es wird in der Regel von sich aus Sofortmaßnahmen treffen, nach denen die Jugendliche unter anderem vorläufig außerhalb der Familie untergebracht wird. Das Jugendamt ist außerdem durch das Gesetz verpflichtet, Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, die darum bitten (§ 42 Abs. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs). Das Jugendamt schaltet außerdem das Familiengericht ein, wenn es nach seiner Beurteilung des Falles zu dem Ergebnis kommt,

dass das Kind zu Hause weiterhin gefährdet ist. Es wird dann auch beim Familiengericht beantragen, dass weitere Schutzmaßnahmen angeordnet werden.

So ist der normale Weg, wie Kinder und Jugendliche in derartigen Notsituationen Hilfe von außen erhalten. Eigentlich funktioniert das auch immer. Wenn Tanja in unserem Beispielsfall andere Erfahrungen gemacht hat, so handelt es sich um einen äußerst seltenen Ausnahmefall. Falls so etwas passiert, darf man nicht zögern, eine andere Beratungs- oder Hilfeeinrichtung um Hilfe zu bitten. Solche sind zum Beispiel der Kinderschutzbund, der Jugendnotdienst, kirchliche Einrichtungen und Beratungsstellen. Die Anschriften stehen im örtlichen Telefonbuch. In akuten Notsituationen könnt ihr auch zur Polizei gehen. Die ist immer da und kann euch helfen, die richtige Unterstützung zu bekommen. Falls ihr nirgendwo Hilfe findet, könnt ihr euch direkt an das Familiengericht wenden und selbst persönliche Schutzmaßnahmen beantragen, z.B. die vorübergehende oder dauerhafte Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer betreuten Wohnform. In den meisten Fällen wird euch das Jugendamt aber so gut unterstützen, dass ihr keine andere Hilfe braucht.

Müssen meine Eltern die Miete für die neue Wohnung zahlen?






Solange du minderjährig bist, kannst du, wie oben erklärt, normalerweise nur mit Zustimmung deiner Eltern ausziehen. Mit Eintritt der Volljährigkeit (18 Jahre) brauchst du die Zustimmung deiner Eltern nicht mehr. Völlig frei bist du in deiner Entscheidung aber nur, wenn du für die monatlichen Kosten selbst aufkommst. Zwar sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB). Sie sind aber nicht verpflichtet, dir jeden Monat den nötigen Lebensunterhalt auf dein Konto zu überweisen. Auch bei volljährigen Kindern haben die Eltern nach dem Gesetz (§ 1612 Abs. 2 BGB) immer noch ein so genanntes Unterhaltsbestimmungsrecht. Dieser Begriff meint, dass die Eltern bestimmen dürfen, in welcher Weise sie den Unterhalt gewähren. Sie können daher auch bestimmen, dass sie den Unterhalt in Form von Naturalien erbringen, also ihrem Kind anbieten, bei ihnen zu Hause zu wohnen und dort zu essen. Dies gilt allerdings dann nicht mehr, wenn das Kind verheiratet ist.

Das Gesetz schreibt aber auch vor, dass die Eltern bei der Unterhaltsbestimmung auf die Wünsche und Interessen des Kindes Rücksicht nehmen müssen. Geschieht das überhaupt nicht, darf das Familiengericht die Unterhaltsbestimmung ändern. Das volljährige Kind muss aber besondere Gründe darlegen, die eine solche Entscheidung des Gerichts erfordern. Wie schon bei dem Aufenthaltsbestimmungsrecht (siehe erste Frage) werden hier nur schwerwiegende Gründe akzeptiert. Die üblichen Konflikte und Spannungen reichen nicht aus. Es hilft auch nichts, wenn man schon mal „vollendete Tatsachen“ schafft – also von zu Hause

auszieht und dann von seinen Eltern Unterhalt verlangt. Nur weil schon mal „alles erledigt“ ist, wird kein Gericht die Unterhaltsbestimmung ändern. Vorschnelles Handeln kann eher Nachteile bringen, zum Beispiel wenn man wegen eingegangener Verpflichtungen Miete zahlen muss.

Aber was reicht denn dann für eine gerichtliche Änderung der Unterhaltsbestimmung?

Es reicht für die Änderung beispielsweise

-  wenn Eltern ihr volljähriges oder fast volljähriges Kind wiederholt körperlich bestrafen,
-  wenn die Eltern ihr Kind unangemessen überwachen (das Überwachen muss aber extrem sein, so z.B. wenn die Eltern von ihrer volljährigen oder fast volljährigen Tochter verlangen, abends um 18.00 Uhr zu Hause zu sein) oder
-  wenn die Eltern keine Rücksicht darauf nehmen, dass der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in einer anderen Stadt liegt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur nach einer täglichen Fahrtzeit von mindestens 3 Stunden erreichbar ist.

Natürlich sollte eine gerichtliche Regelung nur das letzte Mittel sein. Vorher solltest du versuchen, dich mit deinen Eltern zu einigen. Vielleicht lassen sich ja Kompromisse finden. Dabei musst du aber auch an die wirtschaftlichen Möglichkeiten deiner Eltern denken. Selbst wenn sie dir grundsätzlich den Auszug erlauben, können sie dir vielleicht keine eigene Wohnung und auch kein Zimmer in einer WG finanzieren. Dann musst du „in den sauren Apfel beißen“ und in der Wohnung deiner Eltern bleiben, bis du wirtschaftlich soweit auf eigenen Beinen stehst, dass du dich selbst unterhalten kannst.



Wer kann mir helfen?

In dieser Broschüre ging es um viele rechtliche Fragen, die Kinder, Jugendliche und Eltern betreffen. Das Recht bestimmt den äußeren Rahmen unseres Zusammenlebens und deshalb ist es wichtig, sich auszukennen. Das heißt aber nicht, dass familiäre Konflikte über Gerichte gelöst werden sollten. Das ist ein Weg, der nur in Extremsituationen besritten werden muss. Deshalb sollten zunächst andere Lösungswege gesucht werden:

Gespräch mit den Eltern

Beim Lesen der Broschüre hast du gesehen, dass die Eltern die Erziehungsverantwortung tragen und deshalb bei Entscheidungen meist das letzte Wort haben. Sie haben bei der Erziehung ihrer Kinder einen weiten Gestaltungsspielraum. Staatliche Institutionen greifen in der Regel erst ein, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht bereit und in der Lage sind, diese Gefährdung abzuwenden. Die meisten Probleme im Eltern-Kind-Verhältnis, die zum Streit zwischen Kind und Eltern führen und den Erziehungsprozess belasten, liegen aber glücklicherweise weit unter der Gefährdungsschwelle. Kinder werden nicht verstanden, nicht ausreichend beachtet oder von den Eltern bevormundet – oder fühlen sich zumindest so. Die Eltern sind meist um eine gute Erziehung bemüht und haben oft eine andere Sichtweise als ihre Kinder. Sie sind häufig selbst rat- und hilflos, wenn Kinder problematische Verhaltensweisen zeigen oder anders reagieren als sie es erwartet haben. In diesen alltäglichen Konfliktsituationen können auch rechtliche Regelungen nicht zur Lösung beitragen. Ein normales Familienleben wäre nämlich nicht möglich, wenn jede Entscheidung der Eltern vom Gericht überprüft werden könnte. Ein gutes Zusammenleben kann nur gelingen, wenn man Probleme gemeinsam und vertrauensvoll miteinander bespricht. Der erste Weg sollte daher immer zu deinen Eltern führen.

Vertrauenspersonen einbeziehen



Gelingt es nicht, Probleme mit den Eltern im Gespräch zu lösen, so kann es manchmal helfen, sich an eine Vertrauensperson zu wenden. Vielleicht hast du Großeltern oder andere Verwandte, mit denen du besonders gut reden kannst, einen Lehrer, eine Lehrerin oder eine/n Jugendgruppenleiter/in – es gibt viele Personen, die ein offenes Ohr und Verständnis für die Probleme im Familienleben haben. Wichtig ist, dass du dich an jemanden wendest, zu dem du Vertrauen hast. Oft hilft schon das Gespräch mit einer unbefangenen Person, um das Problem selbst in den Griff zu bekommen. Wenn die Situation mit deinen Eltern sehr schwierig ist, kannst du deine Vertrauensperson aber auch bitten, zwischen dir und deinen Eltern zu vermitteln.

Internetberatung, Sorgentelefon, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen



Wenn dir aus deinem Verwandten- und Bekanntenkreis niemand einfällt oder es dir leichter fällt, dich einer fremden Person anzuvertrauen, kannst du dich auch an das Sorgentelefon, das Jugendamt oder eine Erziehungsberatungsstelle wenden oder dich im Internet beraten lassen:

In vielen Städten gibt es regionale Sorgentelefone, bei denen man sich meist nachmittags und abends telefonisch beraten lassen kann. Informationen hierzu kannst du im Telefonbuch oder im Internet finden. Die Beratungsstellen des Kinder- und Jugendtelefons des Vereins Nummer gegen Kummer e.V. (www.kinderundjugendtelefon.de) bieten z.B. von montags bis freitags, 15-19 Uhr unter der Nummer 0800 – 111 0 333 kostenlose und anonyme Beratungen an.

Du kannst dich aber auch im Jugendamt beraten lassen. Du brauchst keine Scheu haben, diesen Schritt zu unternehmen. § 8 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) ermöglicht dir, dich als Kind oder Jugendliche/r ganz allein „in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden“. Das Jugendamt prüft dann mit den Informationen, die ihm das Kind oder der Jugendliche/die Jugendliche geben, welche weiteren Schritte zu unternehmen sind. Je nach Anlass und Art des Konflikts wird das Jugendamt

- ▶ dem Kind oder Jugendlichen empfehlen, die Beratung einer Jugendberatungsstelle in Anspruch zu nehmen,
- ▶ Kontakt mit den Eltern aufnehmen und zwischen den Positionen von Eltern und Kind vermitteln,
- ▶ den Eltern Hilfe zur Erziehung anbieten und in einen Hilfeplanungsprozess eintreten,
- ▶ das Kind oder den Jugendlichen/die Jugendliche in Obhut nehmen, um es vor Vernachlässigung oder Übergriffen zu schützen und/oder
- ▶ das Familiengericht anrufen, damit es die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung trifft.

Du kannst dich auch direkt an eine Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche bzw. an eine Erziehungsberatungsstelle wenden. Vielleicht kennst du ja jemanden, dem schon einmal so geholfen wurde. Dann kannst du vielleicht leichter deine Eltern überzeugen, mitzukommen und dort neue Lösungen zu suchen. Vielleicht machst du auch die Erfahrung, dass die Eltern sich selbst diesen Schritt schon einmal überlegt haben und sich freuen, wenn du diesen Vorschlag machst. Natürlich kannst du auch alleine hingehen und erst mal erzählen, um was es geht. Das geht auch anonym.

Die Adressen einer Beratungsstelle in deiner Nähe findest du unter www.bke-jugendberatung.de.

Unter der Adresse www.bke-jugendberatung.de bietet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung individuelle Beratung, moderierte Chats und Foren an. Du kannst dich hier von Fachleuten beraten lassen und Jugendliche treffen, die ähnliche Fragen und Probleme haben wie du. Natürlich findest du auch Informationen zu vielen Fragen, die dich interessieren.

Grundgesetz - GG

Artikel 6 [Ehe, Familie, nichteheliche Kinder]

(1) ...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4)-(5) ...

Bürgerliches Gesetzbuch - BGB

§ 1601 Unterhaltsverpflichtete

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

§ 1612 Art der Unterhaltsgewährung

(1) ...

(2) Haben Eltern einem unverheirateten Kind Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll, wobei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen ist. Aus besonderen Gründen kann das Familiengericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern. (...)

(3) ...

§ 1618a Pflicht zu Beistand und Rücksicht

Eltern und Kinder sind einander Beistand und Rücksicht schuldig.

§ 1619 Dienstleistungen in Haus und Geschäft

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) ...

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern

oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3)-(4) ...

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2)-(4) ...

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3)-(4) ...

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung).

Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) ...

Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) ...

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die

Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei

angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahme zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4)–(6) ...

Jugendschutzgesetz

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet

werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben

und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,

2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,

3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,

4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4)–(5) ...

Strafgesetzbuch

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin
www.bmj.bund.de

Gestaltung der Broschüre

Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Umschlaggestaltung

GISA HOEBER, Köln und
Atelier Hauer + Dörfler, Berlin

Druck

Sachsendruck GmbH, Plauen

Stand

Februar 2007

Publikationsbestellung

Internet: www.bmj.bund.de/publikationen

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Telefon 01805 77 80 90 (12 Cent/Min.)
Fax 030-18105808000

Bildnachweis

www.photocase.de I sonn_i, Seite 4; © iStockphoto.com I video1 (Yvonne Chamberlain), Seite 6;
© iStockphoto.com I Drbouz (Sasha Radosavljevic), Seite 10; © iStockphoto.com I absolut_100, Seite 14;
www.photocase.de I www.bibstock.de, Seite 20; © iStockphoto.com I Kangah (Joey Nelson), Seite Seite 24;
© iStockphoto.com I Starfotograf, Seite 28; © iStockphoto.com I efenzi (Maciej Laska), Seite 34;
© iStockphoto.com I Fotosmurf03 (Simone van den Berg), Seite 38; © iStockphoto.com I Claudiad
(Claudia Dewald), Seite 42; www.photocase.de I Rockabella, Seite 48

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

